

Der Petitionsausschuss

Anwalt für Bürgeranliegen

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses

für die Zeit vom

14. November 2008 bis 31. Dezember 2009

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses	4
3. Der Ausschuss öffnete seine Türen – Öffentliche Informationssitzung zur angemessenen Nutzung des Bebelplatzes	4
4. Informationsreise des Ausschusses nach Innsbruck	7
5. Vorschlag zur Einführung einer Justiz-Ombudsstelle	8
6. Internationale Zusammenarbeit	9
7. Einzelne Berichte aus den Tätigkeitsbereichen	
7.1 Sozialwesen	10
7.2 Unerträglich lange Dauer der Wohngeldverfahren	17
7.3 Bildung – Eltern kämpfen um Schulhelfer	20
7.4 Ausländerangelegenheiten	23
7.5 Justiz	24
7.6 Strafvollzug	26
7.7 Bauwesen	27
7.8 Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	30
7.9 Sicherheit und Ordnung	32
7.10 Verkehr	33
7.11 Umwelt und Gesundheit	35
Anlage 1: Wie funktioniert das Petitionsverfahren?	39
Anlagen 2 und 3: Statistische Angaben	40

1. Einleitung

Den Ausschuss haben im Berichtszeitraum 1.969 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Hinzu kommen 2.060 nachgereichte Schreiben zu bereits laufenden Petitionen beziehungsweise Zuschriften mit dem Anliegen, abgeschlossene Petitionen wieder aufzugreifen und gegebenenfalls weitere, im Rahmen der Entscheidung des Ausschusses nicht bekannte oder noch nicht gegebene Sachverhalte zu berücksichtigen. Dieser ergänzende Schriftverkehr hat im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum stark zugenommen.

Der Petitionsausschuss hat in 43 Sitzungen 2.212 Petitionen abschließend beraten. Diese Zahl ist höher als die Zahl der Eingänge, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig - zum Beispiel bei der Wiederaufnahme von Petitionen - mehrfach mit einem Anliegen befasst hat.

Wie schon in den vergangenen Jahren konnte der Ausschuss auch in diesem Berichtszeitraum einer erheblichen Anzahl von Menschen helfen: In 28 % der Fälle war das Ergebnis der Eingabe positiv oder teilweise positiv; in weiteren 29 % der Fällen konnte der Ausschuss mit einer Auskunft behilflich sein.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben sich wieder in Form von Massenpetitionen und Unterschriftenlisten an den Petitionsausschuss gewandt. Über einige dieser Eingaben wird in den folgenden Kapiteln berichtet. Außerdem setzten sich Personen gemeinschaftlich für Änderungen des Landeswahlrechts, für den Erhalt einer Jugendkultureinrichtung, für eine bessere Personalausstattung des Fachbereichs Biologie an der Freien Universität Berlin, für eine stärkere Berücksichtigung des islamischen Glaubens bei Verpflegung und Seelsorge in Haftanstalten, für die Belange von Pflegestellen und für eine geringere Gewichtung der Abschlussnote im Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge ein. Ferner gab es jeweils viele Beschwerden über Lärmbelästigungen durch einen Bolzplatz und die außerschulische Nutzung einer Sportstätte.

Auf den folgenden Seiten werden zunächst allgemeine Themen, die den Ausschuss im Berichtszeitraum besonders beschäftigt haben, und anschließend Einzelfälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses vorgestellt.

Dem Bericht sind einige kurze Hinweise zum Petitionsverfahren (Anlage 1) und statistische Übersichten (Anlagen 2 und 3) beigefügt.

2. Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses

Als Schnittstelle zwischen Parlament und Bevölkerung ist der Petitionsausschuss eine der wichtigsten Anlaufstellen, wenn es Bürgerinnen und Bürgern darum geht, fehlerhaftes Verwaltungshandeln zu beanstanden, Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen oder Hilfe in Behördenangelegenheiten zu suchen.

Dem Ausschuss war es im Berichtszeitraum ein besonderes Anliegen, die Berliner Bevölkerung noch stärker als bisher auf ihr Recht aufmerksam zu machen, sich mit Bitten und Beschwerden an ihn wenden zu können. Aus diesem Grund verstärkte er seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und gab der interessierten Öffentlichkeit erstmals Gelegenheit, im Rahmen einer öffentlichen Informationssitzung seine Arbeit unmittelbar zu beobachten.

Vertreter der Presse wurden darüber hinaus im Frühjahr und Herbst des letzten Jahres dazu eingeladen, mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu Gesprächen über jeweils aktuelle Themen des Ausschusses zusammen zu kommen. Aktuell beabsichtigt der Ausschuss, in allen öffentlichen Einrichtungen des Landes Plakate aufhängen zu lassen, die auf seine Existenz und die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, sich Hilfe suchend an ihn zu wenden, aufmerksam machen. Zu diesem Zweck hat er insgesamt 3.500 Plakate mit Hinweisen zu seiner Tätigkeit herstellen lassen, die er dem Regierenden Bürgermeister, den Senatsverwaltungen, den Bezirksämtern und den JobCentern übersenden wird. Er wird die genannten Stellen bitten, die Plakate des Ausschusses in ihren Häusern und, soweit vorhanden, in nachgeordneten Einrichtungen an Orten, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, aufhängen zu lassen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss auch in diesem Jahr wieder mit viel Resonanz Bürgersprechstunden in verschiedenen Einkaufszentren der Stadt durchgeführt. Bei den regelmäßig pressewirksam angekündigten Terminen beantworteten mehrere Ausschussmitglieder Fragen rund um Eingaben an das Abgeordnetenhaus. Für die Bürgerinnen und Bürger, die den Stand des Ausschusses aufsuchen, ist dies eine Gelegenheit, ihr Anliegen direkt vorzutragen und mit den Abgeordneten ins Gespräch zu kommen. Für die Abgeordneten, die ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Bevölkerung haben, stellen diese Termine ein Stück gelebte Demokratie dar, in denen sie die Probleme, die sich im Alltag der Menschen widerspiegeln, unmittelbar kennenlernen.

3. Der Ausschuss öffnete seine Türen - Öffentliche Informationssitzung zur angemessenen Nutzung des Bebelplatzes

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich. Diese Nichtöffentlichkeit ist notwendig, um den Schutz von persönlichen Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Ausschuss wenden, sicherzustellen. Für die interessierte Berliner Bevölkerung gibt

es deshalb nur vereinzelt Möglichkeiten, sich ein Bild von der Arbeit des Ausschusses zu machen. Im Berichtszeitraum entschloss sich der Ausschuss zum ersten Mal in seiner Geschichte, im Hinblick auf die Bedeutung einer ihm vorliegenden Masspetition neue Wege zu gehen und eine öffentliche Informationssitzung abzuhalten:

Mehr als 600 Berlinerinnen und Berliner unterstützten im letzten Jahr mit ihrer Unterschrift die Eingabe dreier Initiatoren zum Umgang mit dem Denkmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung auf dem Bebelplatz. Mitgetragen wurde die Petition außerdem vom Berufsverband Bildender Künstler Berlins e.V. (bbk), dem Verband deutscher Schriftsteller in ver.di, der Akademie der Künste, dem P.E.N. Zentrum Deutschland e.V. und der Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Berlins.

Das Mahnmal des israelischen Künstlers Micha Ullman auf dem Bebelplatz erinnert an authentischer Stelle an den 10. Mai 1933, als hier von Nationalsozialisten über 20.000 Bücher vor allem jüdischer, aber auch anderer Autoren aus der am Platz liegenden „Alten Bibliothek“ der Humboldt-Universität geholt und verbrannt wurden. Es handelt sich dabei um einen 5x5x5 m großen weiß getünchten unterirdischen Raum, an dessen Wänden sich leere Regale für die vernichteten Bücher befinden. Durch eine Glasplatte können Besucher von oben in den leeren Raum hineinblicken.

Mit der Petition wurde vorgetragen, die im Boden eingelassene, versunkene und leere Bibliothek beanspruche für sich den freien unverstellten Raum des Platzes insgesamt. Es sei nicht hinnehmbar, dass der Platz für Show- und Vergnügungszwecke freigegeben werde. Selbst wenn in der Vergangenheit Genehmigungen für solche Veranstaltungen mit Auflagen zum freien Zugang zum Mahnmal verbunden worden seien, lasse sich dies nicht rechtfertigen. Der gesamte Platz müsse der profanen Nutzung entzogen sein, damit die ganze Dimension des Denkmals zu jeder Zeit deutlich werden könne. Gefordert wurde, dem Willen des Künstlers zu folgen und den Bebelplatz als Ort des Geistes und der Erinnerung zu respektieren. Der Platz eigne sich grundsätzlich nicht für kommerzielle Zwecke, bei anderen Nutzungen sollten Genehmigungen nur erteilt werden, wenn der angemessene und würdevolle Umgang mit dem Denkmal gewährleistet sei.

Von Seiten der vom Ausschuss um ihre Meinung gebetenen Institutionen ist beispielhaft die Stellungnahme des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk) zu erwähnen. Dort wird in der Entscheidung, den Bebelplatz als einen öffentlichen Ort der Erinnerung zu kennzeichnen, eine wichtige Weichenstellung des Landes Berlin für einen rücksichtsvollen Umgang mit dem historischen Stadtzentrum und seinen bedeutsamen Orten gesehen. Im Gegensatz zu dieser wegweisenden Entscheidung hätten die vor allem seit 2006 auf dem Bebelplatz temporär installierten, kommerziellen Nutzungen wie die Fashion Week, das Aufstellen der Buddy-Bären oder die Installation einer Eislauffläche gestanden. Diese verletzen in eklatanter Weise die Wahrnehmung und Wirkung eines der bedeutendsten Werke zeitgenössischer Erinnerungskunst.

In der Stellungnahme des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten - wurde eingeräumt, der Senat und das zuständige Bezirksamt Mitte seien in der Pflicht, dem Anliegen des Künstlers zu entsprechen. Das Ziel müsse ein angemessener und respektvoller Umgang mit dem Denkmal „Bibliothek“ sein. Gleichwohl bestehe ein hohes Interesse an prädestinierten Plätzen in der historischen Innenstadt für öffentliche Veranstaltungen, die im Gesamtinteresse der

Stadt liegen. Kulturelle Veranstaltungen dürften nicht grundsätzlich abgelehnt werden, seien aber mit dem Künstler abzustimmen.

Das zuständige Bezirksamt Mitte von Berlin teilte diese Auffassung und wies ergänzend darauf hin, es müsse nach Lösungen gesucht werden, die das Denkmal nicht beziehungsweise geringer beeinträchtigten.

Der Künstler Micha Ullman selbst hatte sich im Vorfeld schriftlich dahin gehend geäußert, was auf dem Bebelplatz zum Beispiel während der Fashion Week passiere, sei ein aggressiver Eingriff in das Denkmal und seine Funktion. Er empfinde dies als Schande. Das Zelt der Fashion Week auf dem Platz und über dem Denkmal verletze die Erinnerung an die erste öffentliche Schreckensaktion des „Dritten Reiches“ mit all ihren Bedeutungen. Das Denkmal sei das Grab einer Bibliothek und gebaut aus der Leere und der Ruhe. Er sehe den ganzen leeren Bebelplatz als das Denkmal, wo am 10. Mai 1933 die Bücherverbrennung stattfand. Die Zuschauer auf dem Platz, die Leute, die nach unten schauten, sie seien das Denkmal. Außerdem erklärte der Künstler, er habe mehrmals vorgeschlagen und die Hoffnung geäußert, dass sich dieser Ort zu einem Ort der Erinnerung, des Geistes und der Kultur entwickeln würde.

Die vom Petitionsausschuss anberaumte Informationssitzung am 15. Dezember 2009 gab allen Seiten die Gelegenheit zur Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte und zum Meinungs austausch vor einem sehr interessierten Publikum. Ein Jurymitglied des Wettbewerbs zur Auswahl des Denkmals, ein Vertreter der Akademie der Künste, ein Vertreter des Senats, der zuständige Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung des Bezirksamtes Mitte von Berlin und einer der drei Initiatoren der Petition erläuterten das Anliegen aus ihrer jeweiligen Sicht.

Der anwesende Senatsvertreter erläuterte, der Regierende Bürgermeister habe sich ebenfalls für einen verantwortlichen und ausführlichen Abwägungsprozess entschieden. Berlin sei ein Ort der Geschichte, habe aber nur sehr wenige Plätze, um dort, wie in anderen Metropolen üblich, entsprechende Veranstaltungen auszurichten. Zwei Drittel aller Besucher kämen wegen der Geschichte nach Berlin. Dies treffe auch auf das Denkmal von Micha Ullman zu. Zum anderen gebe es das neue Berlin, das als weltweites Symbol verstanden und in diesem Sinne auch von Senat und Land repräsentiert werde. Dieses Signal des Neuen mit seinen Veranstaltungen sichere Arbeitsplätze und habe touristische Effekte. Das sei das Ergebnis eines schwierigen Abwägungsprozesses.

Im Rahmen der nachfolgenden Diskussion zitierte der Bezirksstadtrat aus dem Katalog der Wirtschaftsverwaltung, welche wirtschaftliche Bedeutung insbesondere die Fashion Week für Berlin habe. Durch die entsprechenden Veranstaltungen gingen Einnahmen von 9 Millionen € direkt an die Hotels, die Gastronomie, den Einzelhandel und die Taxiunternehmen. Die Fashion Week finde zudem zweimal pro Jahr statt mit 130.000 Besuchern pro Veranstaltung. Gerade die Spitzenkategorie der Fünf-Sterne-Hotels habe in dieser Zeit eine volle Auslastung.

Im Ergebnis der umfassenden und sehr sachkundigen Diskussion unter lebhafter Teilnahme des Publikums wurde von mehreren Seiten schließlich die Forderung erhoben, dass sich der Petitionsausschuss mit einer Empfehlung an den Senat wenden sollte, den Bebelplatz in Zukunft von kommerziellen Zwecken freizuhalten.

Diese Forderung wurde in der darauf folgenden Sitzung noch einmal von allen Mitgliedern des Petitionsausschusses erörtert und führte zu dem Beschluss, dem Senat zu empfehlen, angesichts der besonderen Bedeutung des Bebelplatzes als einem herausragenden Gedenkort zur Erinnerung an die Bücherverbrennung vom 10. Mai 1933 und der stadträumlichen Wirkung des Kunstwerks, der Auffassung des Urhebers Micha Ullman Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass keine Sondernutzungsgenehmigungen mehr für nichtkulturelle Veranstaltungen auf dem Bebelplatz (wie z. B. für die „Fashion Week“) vergeben werden. Der würdevolle Umgang mit dem Mahnmal müsse gewährleistet werden. Beispielhaft seien kulturelle Veranstaltungen wie Büchermärkte, Literaturfeste oder Lesungen erwähnt. Dagegen sollte von nichtkulturellen Veranstaltungen wie zum Beispiel Modepräsentationen, Weihnachtsmärkten oder der Errichtung einer Eislaufbahn abgesehen werden. In jedem Fall solle das Denkmal jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Der Ausschuss ließ in diesem Zusammenhang die wirtschaftspolitische Bedeutung der „Fashion Week“ für Berlin nicht außer Acht, sah aber aus den genannten Gründen die Verlagerung an einen geeigneten Ersatzstandort in Abstimmung mit dem Bezirksamt Mitte und dem Veranstalter für unerlässlich an.

Eine Antwort des Senats stand bei Erstellung des Berichts noch aus. Der Petitionsausschuss hat durchaus Verständnis dafür, dass für die Suche nach einem Ersatzstandort eine gewisse Zeit benötigt wird. Die weitere Entwicklung wird er aber aufmerksam verfolgen.

4. Informationsreise des Ausschusses nach Innsbruck

In der Zeit vom 4. Mai bis zum 7. Mai 2009 unternahm der Petitionsausschuss seine erste Informationsreise seit zehn Jahren, die ihn nach Innsbruck in Österreich führte. Zweck der Reise war es, sich neue, interessante Anregungen für seine Arbeit zu verschaffen und dazu mit zahlreichen Bürgerschutzeinrichtungen Tirols, sogenannten Ombudsstellen, in einen Erfahrungsaustausch zu treten. Vor dem Hintergrund der Ähnlichkeit des deutschen und österreichischen Rechtssystems erwarteten die Ausschussmitglieder von einem Gedankenaustausch mit österreichischen Ombudsleuten unmittelbar verwertbare Erkenntnisse und zugleich auch eine langfristig gewinnbringende Zusammenarbeit.

Zunächst besuchte der Ausschuss das Europäische Ombudsmann-Institut (EOI), dessen Ziele er bereits seit Beginn seiner Mitgliedschaft im Jahre 1990 sowohl fachlich als auch mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag unterstützt. Bei dem EOI handelt es sich um eine gemeinnützige, wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsmann-Fragen wissenschaftlich zu behandeln und die Ombudsmann-Idee zu fördern. Heute gehören diesem Verein fast alle europäischen Ombudsleute an. In einem sehr angeregten Gespräch mit Vertretern des EOI informierte er sich über die Arbeit des Instituts und berichtete den Vertretern des EOI dabei zugleich über seine eigene Tätigkeit.

Über die jeweilige Arbeitsweise, den Umgang mit neuen Medien, den Einsatz moderner Vermittlungsmethoden und die wirkungsvolle Gestaltung der Presse- und Öff-

fentlichkeitsarbeit diskutierte der Ausschuss darüber hinaus mit dem Landesvolksanwalt von Tirol, einer eigens aus Wien angereisten Vertreterin der österreichischen Volksanwaltschaft, mit der Justiz-Ombudsstelle, der Tiroler Patientenvertretung, der Heimanwaltschaft und der Kinder- und Jugendanwältin. Im Mittelpunkt all dieser Gespräche stand für die Ausschussmitglieder dabei die Frage, in welcher Weise der Einsatz des Ausschusses für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger intensiviert und effektiver gestaltet werden kann. Ein Besuch des Landtages von Tirol rundete schließlich das umfangreiche Gesprächsprogramm ab.

Was zu hoffen gewesen war, trat ein: Jedes der Gespräche war für die Ausschussmitglieder auf seine Weise interessant und gewinnbringend. So schilderten die jeweiligen Ombudsleute ihre Arbeitsweise, ihre Möglichkeiten, in berechtigten Beschwerdefällen für Abhilfe zu sorgen, aber auch ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihr Bemühen, die Einwohner Tirols auf die Möglichkeit, sich hilfesuchend an die jeweilige Ombudsstelle wenden zu können, aufmerksam zu machen.

5. Vorschlag zur Einführung einer Justiz-Ombudsstelle

Der Besuch einer der in Kapitel 4. genannten Stellen in Innsbruck führte nach Rückkehr zu einer Initiative besonderer Art: In Innsbruck erfuhren die Ausschussmitglieder von der österreichischen Einrichtung justizinterner Stellen zur Abhilfe von Missständen in der Gerichtsbarkeit, den sogenannten Justiz-Ombudsstellen. Die Idee dieser Ombudsstellen erschien den Ausschussmitgliedern auf Anhieb so überzeugend, dass sie sich, zurück in Berlin, gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz für die Schaffung solch eines aus Sicht des Ausschusses modernen Beschwerdemanagements einsetzten und die Idee dieser Ombudsstellen vorstellten:

Im November 2007 wurden bei den vier Oberlandesgerichten Österreichs Justiz-Ombudsstellen eingerichtet. Mit der Einrichtung dieser Stellen verfolgt das Österreichische Bundesministerium der Justiz das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, Beschwerden vorzubringen und Informationen und Aufklärung beispielsweise über den Ablauf von Gerichtsverfahren und getroffene Entscheidungen zu erhalten. Die Ombudsstellen sind dabei grundsätzlich für die Behandlung aller Beschwerden über die Tätigkeit der Gerichte zuständig, und zwar im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen, laufenden oder konkret bevorstehenden Gerichtsverfahren. Die Tätigkeit der Gerichte ist dabei allerdings nur insofern von der Beschwerdekompetenz der Ombudsstellen umfasst, als sie die Justizverwaltung betreffen. Vor dem Hintergrund der zu wahrenen richterlichen Unabhängigkeit besteht keine Zuständigkeit der Ombudsstellen für Beschwerden über die Rechtsprechung selbst. Die österreichischen Ombudsstellen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie können in alle Akten und Unterlagen einsehen und deren Übermittlung in angemessener Frist verlangen. Wird im Rahmen einer Beschwerde nach Einsichtnahme in die Gerichtsakte festgestellt, dass eine Verfahrensverzögerung besteht, wird seitens der Justiz-Ombudsstelle die Dienstaufsicht verständigt. Die Dienstaufsicht fertigt ihrerseits einen Berichtsauftrag an das zuständige Entscheidungsorgan und drängt damit auf einen raschen Verfahrensforgang.

Die Justiz-Ombudsstellen wurden in den ersten sechs Monaten ihres Bestehens bereits in mehr als 3.700 Fällen kontaktiert, eine Zahl, die nach Auffassung des Ausschusses zeigt, wie groß das Interesse der Bevölkerung an einer Beschwerdestelle innerhalb der Justiz auch in Berlin sein könnte.

Die Senatsverwaltung für Justiz nahm die ihr vom Ausschuss übergebenen Unterlagen mit Interesse entgegen, teilte dem Ausschuss nach Prüfung allerdings mit, dass für die Berliner Justiz keine unmittelbar vergleichbare Einrichtung geschaffen werden solle. Auch für die Senatsverwaltung für Justiz seien ein aktives Beschwerdemanagement und die weitere Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit zentrale Anliegen. Die Senatsverwaltung verfolge hierfür jedoch das Konzept, den Bürgerinnen und Bürgern schnell und kompetent vor Ort Rat und Hilfe zuteil werden zu lassen, die Schaffung einer weiteren Anlaufstelle sei nicht sinnvoll. Zudem habe man sich der Thematik bereits durch die Einrichtung von Infostellen an Berliner Amtsgerichten und die Bereitstellung von Informationen über den Internetauftritt angenommen.

Der Ausschuss nahm diese Mitteilung mit Bedauern zur Kenntnis.

6. Internationale Zusammenarbeit

Vom 5. bis zum 7. April 2009 fand auf Zypern das Siebte Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten aus den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern statt. Als Mitglied des Europäischen Ombudsmann-Institutes war der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses bereits in der Vergangenheit regelmäßig durch den jeweiligen Vorsitzenden bei dem Meinungsaustausch der europäischen Bürgerschutzeinrichtungen vertreten. Das letzte Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten hatte im November 2008 im Abgeordnetenhaus von Berlin auf Einladung des Europäischen Ombudsmanns sowie des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin stattgefunden. Die bei dieser Gelegenheit hergestellten oder neu belebten Arbeitskontakte wurden während des Seminars auf Zypern im Interesse der Fortsetzung einer guten Zusammenarbeit weiter vertieft.

Darüber hinaus tagte vom 4. bis 5. Oktober 2009 in Florenz die Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI). Schwerpunkt der Generalversammlung war das Thema „Die Weiterentwicklung des Petitionsrechts und der Arbeit der Ombudsleute durch Einführung der öffentlichen Petition“. Referenten zu diesem Thema waren Frau Kersten Naumann, Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Elisabeth Motschmann vom Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft sowie Prof. Alice Brown vom Scottish Public Services Ombudsman a.D., auf deren Modell die probeweise Einführung der öffentlichen Petition beim Deutschen Bundestag vor einigen Jahren zurückging. Für den an diesem Thema sehr interessierten Petitionsausschuss brachte die Teilnahme seines Vorsitzenden an der Tagung wertvolle Erkenntnisse mit sich.

7. Einzelne Berichte aus den Tätigkeitsbereichen

7.1 Sozialwesen

Wie in den Jahren zuvor gingen beim Petitionsausschuss die meisten Eingaben in dem Arbeitsgebiet „Sozialwesen“ ein. Die Beschwerden in diesem Bereich nahmen noch einmal um rund 10 % zu, wobei es eine Steigerung bei den Sozialämtern der Bezirke und eine Abnahme bei den Berliner JobCentern gab.

7.1.1 Beschwerdestatistik über die JobCenter

Aufgrund der immer noch zahlreichen und massiven Beschwerden über die Berliner JobCenter beschloss der Ausschuss erneut, hierzu eine gesonderte Erfolgsstatistik zu erstellen. Abweichend vom Berichtszeitraum wurde diese Statistik – wie im Vorjahr – für ein Jahr (vom 14.11.2008 bis 13.11.2009) aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen.

JobCenter	Eingaben	Beschlüsse (außer neutral)				Summe	Erfolge ¹
		positiv	teilweise positiv	Negativ	Auskunft		
Lichtenberg	20	3	7	8	2	20	50 %
Mitte	28	8	4	8	4	24	50 %
Reinickendorf	14	3	5	4	2	14	57 %
Spandau	31	10	5	9	2	26	58 %
Marzahn-Hellersdorf	20	3	10	6	3	22	59 %
Charlottenburg-Wilmersdorf	14	6	2	5	0	13	62 %
Tempelhof-Schöneberg	29	11	6	9	0	26	65 %
Pankow	17	7	5	4	1	17	71 %
Treptow-Köpenick	11	5	3	3	0	11	73 %
Neukölln	41	16	9	6	3	34	74 %
Friedrichshain-Kreuzberg	15	5	5	3	0	13	77%
Steglitz-Zehlendorf	9	5	2	2	0	9	78%
SUMME bzw. DURCHSCHNITT	249	82	63	67	17	229	63 %

¹Anteil der positiven sowie teilweise positiven Beschlüsse an den Beschlüssen insgesamt

Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass die Erfolgsstatistik des Ausschusses in diesem Bereich wieder überdurchschnittlich gut ausfiel und sich im Durchschnitt sogar noch einmal leicht verbessert hat, auch wenn die Eingaben, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger über die JobCenter beschwert haben, um rund 10% zurückgegangen sind.

Einen erheblichen Rückgang an Eingaben gab es erfreulicherweise im JobCenter Treptow-Köpenick. Möglicherweise haben hierzu auch die Gespräche, die Ausschussmitglieder im JobCenter geführt haben, beigetragen. In Spandau stieg die Anzahl der Eingaben zwar an, die Erfolgsquote des Ausschusses fiel aber im Berichtszeitraum erheblich ab, sodass davon auszugehen ist, dass in diesem JobCenter inzwischen besser gearbeitet wird. Das im Vorjahreszeitraum besonders auffällige JobCenter Steglitz-Zehlendorf ist leider auch im neuen Berichtszeitraum wieder „schlechtester“ Bezirk geworden. Ähnlich sieht es in Neukölln aus. Der Ausschuss hat daher beschlossen, sich in den nächsten Monaten in einigen JobCentern vor Ort über die Situation ein Bild zu machen und Gespräche mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern zu führen.

7.1.2 Unzumutbare Bearbeitungszeiten bei den JobCentern

Auch in diesem Berichtsjahr beschwerten sich wieder zahlreiche Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) über die unangemessen langen Bearbeitungszeiten bei den JobCentern. Besonders auffällig war dabei der folgende Fall:

Eine Tempelhofer Bürgerin hatte einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei einer Zeitarbeitsfirma erhalten. Da bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 65 Stunden im Monat ein unter der Einkommensgrenze nach dem SGB II liegendes Gehalt zu erwarten war, beantragte sie umgehend ergänzende Leistungen. Erst nach drei bzw. fünf Monaten forderte das JobCenter Tempelhof-Schöneberg weitere erforderliche Unterlagen von der Petentin an, die diese jeweils unverzüglich einreichte. Nachdem sie dann weitere drei Monate geduldig, aber leider ergebnislos, gewartet hatte, wandte sie sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss.

Das JobCenter prüfte daraufhin die Ansprüche der Petentin seit der Beschäftigungsaufnahme und erteilte ihr nach einer unzumutbaren Wartezeit von zehn Monaten nach Antragstellung die entsprechenden Bescheide. Wie so oft verwies das JobCenter darauf, dass sich in Einzelfällen bedauerlicherweise Bearbeitungsverzögerungen aufgrund eines hohen Antragsaufkommens in den Leistungsstellen des JobCenters nicht immer vermeiden lassen. Der Ausschuss schloss die Eingabe mit dem Hinweis an die Petentin ab, sich erneut an ihn zu wenden, sollte ihr Weiterbewilligungsantrag wieder nur zögerlich bearbeitet werden.

7.1.3 Vielleicht sollte es öfter Dienstunterricht geben!

Eine Pankower Bürgerin, die ergänzend zu ihrem Arbeitseinkommen Leistungen nach dem SGB II benötigte, hatte trotz mehrmaliger Anrufe und Schreiben keinen Bescheid erhalten, obwohl ihre Unterlagen beim zuständigen JobCenter seit mehreren Wochen vollständig vorlagen.

Aufgrund der Petition bearbeitete das JobCenter Pankow den Antrag unverzüglich und entschuldigte sich bei der Petentin für die Versäumnisse. Gleichzeitig nahm das JobCenter die Beschwerde zum Anlass, die Beschäftigten des entsprechenden Leistungsbereiches im Rahmen von Dienstunterricht erneut auf die zeitnahe und qualifizierte Bearbeitung der Kundenanliegen hinzuweisen. Diese Vorgehensweise wurde vom Ausschuss sehr begrüßt. Er hofft, dass sich damit ähnliche Probleme künftig verringern.

7.1.4 Gewährung einer Mietkaution als Darlehen

Ein Neuköllner erwerbsloser Hilfebedürftiger bewohnte eine Wohnung, für die Kosten der Unterkunft und Heizung von insgesamt rund 370,00 € zu entrichten waren. Da er sich in seinem Wohnumfeld nicht mehr wohlfühlte, suchte und fand er schließlich eine andere Wohnung zu einer Gesamtmiete von 300,00 €.

Er beantragte beim JobCenter die Zustimmung zum Umzug und die Gewährung der Mietkaution als Darlehen. Weitere Kosten machte er nicht geltend. Das JobCenter lehnte den Antrag ab mit dem Hinweis, dass der Umzug nicht erforderlich war, weil er zuvor mit einer ausreichenden Wohnung versorgt war.

Gemäß § 22 Abs. 2 SGB II müssen Empfänger von Arbeitslosengeld II vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen JobCenters zu den Aufwendungen für die andere Wohnung einholen. Der Leistungsträger ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Die Notwendigkeit eines Umzuges kann z. B. bei unzumutbar beengten Wohnverhältnissen vorliegen.

Der Ausschuss hält diese Regelung für richtig und vertritt die Auffassung, dass sie von den Berliner JobCentern konsequent eingehalten werden soll. Er vermochte jedoch im vorliegenden Einzelfall die Entscheidung des JobCenters, die auch im Widerspruchsverfahren bestätigt worden war, nicht zu akzeptieren und verwies noch einmal eindringlich darauf, dass die Gesamtmiete für die neue Wohnung erheblich geringer war als die Kosten der bisherigen Wohnung und der Petent darüber hinaus nur die Bewilligung eines Darlehens beantragt hatte.

Im Ergebnis entschied das JobCenter zur Freude des Ausschusses, dem Petenten die beantragte Mietkaution zur Anmietung seiner neuen Wohnung zu bewilligen und den Ablehnungs- bzw. den Widerspruchsbescheid aufzuheben. So hatten die Bemühungen des Ausschusses zum Erfolg geführt, der Petent konnte die Mietkaution begleichen, und darüber hinaus konnten jährlich über 800,00 € an Steuermitteln eingespart werden.

7.1.5 Keine Zustimmung zum Umzug bei vorhandenem ausreichendem Wohnraum

Ein Ehepaar mit drei Kindern beehrte die Zustimmung zu einem Umzug. Die Familie bewohnte eine 3-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von 82,00 m².

Gemäß § 22 Abs. 2 SGB II ist das JobCenter verpflichtet, einem Umzug zuzustimmen, wenn dieser erforderlich ist. Als erforderlich ist ein Umzug u. a. anzusehen, wenn der Antragsteller nicht mit ausreichendem Wohnraum versorgt ist. Als ausreichend gilt für einen 4 - 5-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von 65 m² bzw. eine 3-Zimmer-Wohnung.

Die Entscheidung des JobCenters, den Antrag der Familie auf Erteilung der Zusage zur Anmietung einer neuen Wohnung abzulehnen, konnte der Ausschuss daher nicht beanstanden, auch wenn er die Enttäuschung der Petenten darüber gut nachvollziehen konnte. In diesem Zusammenhang musste der Ausschuss die Petenten noch darauf hinweisen, dass sie alle mit der Anmietung entstehenden Kosten selbst zu tragen hätten und die Kosten für die Unterkunft nur in der bisherigen Höhe übernommen werden könnten, wenn sie ohne Zustimmung des JobCenters anderen Wohnraum anmieten würden.

7.1.6 Übernahme von angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung

Zahlreiche Petenten wandten sich im vergangenen Berichtszeitraum an den Ausschuss und beschwerten sich darüber, dass die JobCenter sie aufgefordert hatten, die Kosten der Unterkunft zu senken, und ihnen gleichzeitig mitgeteilt hatten, dass die tatsächlichen Aufwendungen nur noch für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten anerkannt und übernommen werden können.

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die tatsächlichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus der Nettokaltmiete sowie den monatlichen Zahlungen für Betriebskosten und Heizkosten.

Zur Prüfung der Angemessenheit einer Brutto-Warmmiete wurden von der zuständigen Senatsverwaltung Richtwerte festgelegt. Diese betragen bis 28. Februar 2009 zum Beispiel für einen Ein-Personen-Haushalt 360,00 € und danach 378,00 €.

Der Richtwert kann bei bestehendem Wohnraum in besonders begründeten Einzelfällen um bis zu 10 % überschritten werden, z. B. bei längerer Wohndauer (mindestens 15 Jahre), bei über 60-jährigen Hilfeempfangenden, Schwangeren oder Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben.

Soweit die Aufwendungen für die Wohnung den angemessenen Umfang übersteigen, haben die JobCenter zu prüfen, ob es dem Betroffenen zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung oder auf andere Art und Weise die Aufwendungen zu senken. Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten können in der Regel nicht verlangt werden bei schwerer Krankheit oder Behinderung, über 60 Jah-

re alten Hilfeempfangenden nach längerer Wohndauer, einmaligen oder kurzfristigen Hilfen sowie Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern.

Wenn keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, können die JobCenter die erhöhten Kosten der Unterkunft als Bedarf nur solange berücksichtigen, wie es dem Leistungsempfänger nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnkosten zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate. Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. wenn eine längere Kündigungsfrist für den Mieter verbindlich ist, kann die genannte Frist von sechs Monaten auf bis zu zwölf Monate erweitert werden.

Ist eine Miete für eine Wohnung als unangemessen bewertet worden, fordert das JobCenter den Leistungsempfänger auf, durch eine der genannten Maßnahmen die Aufwendungen für die Wohnung zu senken. Vor dieser Aufforderung muss das JobCenter eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Umzugskosten vornehmen. Geeignete Schritte zur Reduzierung der Ausgaben sollen ausschließlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeleitet werden. Von der Einleitung dieser Maßnahme soll auch abgesehen werden, wenn die Leistungsempfänger den über der Angemessenheitsgrenze liegenden Betrag aus nicht anrechenbaren Einkünften selbst tragen wollen und dies nachweisen können.

Von den Leistungsempfängern, die sich an den Ausschuss gewandt hatten, wohnten viele als Alleinstehende in Wohnungen, die die genannten Richtwerte erheblich überschritten und für die Mieten bis zu knapp 1000,00 € zu zahlen waren. In den meisten Fällen lagen keine Gründe vor, die eine Ausnahme zuließen, sodass der Petitionsausschuss die Eingaben fast alle negativ abschließen musste.

Die Eingaben, denen der Petitionsausschuss nicht abhelfen konnte, ergänzte er stets mit der dringenden Empfehlung an die Petenten, sich unverzüglich um angemessenen Wohnraum zu bemühen und im Fall eines geeigneten Angebots vor Vertragsabschluss die Zustimmung des JobCenters einzuholen. Der Ausschuss riet ihnen auch, sich beim JobCenter über Beihilfen, die anlässlich eines Umzuges gewährt werden können, informieren zu lassen.

7.1.7 Wegfall von Vergünstigungen und realer Einkommensverlust bei Wegfall von Grundsicherungsleistungen wegen des Bezuges von vorrangigem Wohngeld

Den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhaus von Berlin haben im vergangenen Jahr zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die zunächst einen Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) oder dem SGB II hatten. Die zuständigen Bezirksämter und JobCenter forderten die Betroffenen auf, beim Wohnungsamt einen Wohngeldantrag zu stellen, weil nach dem neuen, ab 1. Januar 2009 geltenden Wohngeldgesetz ein Anspruch auf Wohngeld zu erwarten war, der höher war als ihr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Mit der Bewilligung von Wohngeld waren die Petentinnen und Petenten nicht mehr zu Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII berechtigt, weil ihre Gesamteinkünfte nun ihren Grundsicherungsbedarf überschritten.

Damit konnten sie keine Vergünstigungen für Grundsicherungsbezieher mehr in Anspruch nehmen, wie z. B. den Sozialtarif der Telekom und den „berlinpass“. Sie mussten die GEZ-Gebühren in voller Höhe zahlen und bekamen von den gesetzlichen Krankenkassen erst nach höheren Eigenleistungen die Befreiungen von den Zuzahlungen nach dem SGB V. Wie sich herausstellte, hat das vermeintliche Mehr an Wohngeld bei vielen ehemaligen Grundsicherungsempfängern real einen erheblichen Einkommensverlust zur Folge gehabt.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen, die den Betroffenen kein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II oder Wohngeld ermöglichen, sah der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, den Petentinnen und Petenten im Einzelfall zu helfen. Der Ausschuss hatte daher beschlossen, sich an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu wenden, mit der Bitte um Prüfung, ob der Berechtigtenkreis für den „berlinpass“ aufgrund der geänderten Situation nicht auch auf Wohngeldempfänger ausgeweitet werden kann. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vermochte dem Anliegen des Petitionsausschusses vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage Berlins insbesondere aus finanziellen Gründen nicht zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss hat sich nunmehr gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin an den Ausschuss für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales gewandt. Er bat den Fachausschuss, die Problematik zu beraten und zu prüfen, ob dort Möglichkeiten gesehen werden, im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden.

Wie der Ausschuss zu dem Thema erfahren hatte, hatten die zuständigen Bezirksstadträte dieses Thema in mehreren Sitzungen ebenfalls angesprochen und eine gemeinsame Initiative gegenüber dem Bundesgesetzgeber vorgeschlagen. Der Ausschuss wird sich diesbezüglich weiter unterrichten lassen und versuchen, die Initiative zu unterstützen. Es bleibt daher nunmehr abzuwarten, ob für die Betroffenen doch noch etwas erreicht werden kann. Bis dahin müssen sie leider mit den Mehrausgaben leben.

7.1.8 Ausstellung des „berlinpasses“

Seit 2. Januar 2009 können Personen, die in Berlin ihren Hauptwohnsitz haben und Leistungen nach dem SGB II (sogenanntes Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, den „berlinpass“ erhalten. Mit dem Pass können sie Ermäßigungen bei Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten erhalten und die ermäßigte Monatskarte bei der BVG/S-Bahn erwerben. Die Bürgerämter der Bezirke stellen den „berlinpass“ aus. Für die Ausstellung muss der Betroffene den aktuellen Bescheid des zuständigen JobCenters bzw. des Sozialamtes, ein aktuelles Foto und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

Erfreulicherweise erreichten den Petitionsausschuss nur wenige Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausstellung des „berlinpasses“.

Einem Petenten war die Ausstellung jedoch verwehrt worden, da sein Personalausweis schon mehrere Monate abgelaufen war. Im Besitz eines gültigen Reisepasses war er ebenfalls nicht.

Da auch keine Befreiung von der Ausweispflicht für ihn vorlag, konnte das Bürgeramt ihm den „berlinpass“ nicht ausstellen. Der Ausschuss vermochte die Entscheidung daher nicht zu beanstanden und empfahl dem Petenten, sich umgehend um die Ausstellung eines Personaldokuments zu kümmern.

7.1.9 Hilfe in allen Lebenslagen

Eine alleinerziehende zweifache Mutter sandte dem Petitionsausschuss per E-Mail mehrere Hilferufe. Sie räumte selbst ein, mit der Erziehung und Betreuung ihrer beiden schwierigen Kinder überfordert zu sein und große Ängste zu haben. Weiter teilte sie mit, dass ihre Söhne nach dem Umzug in einen anderen Berliner Bezirk bereits seit mehreren Monaten nicht zur Schule gegangen waren, da sie nicht in der Lage war, die erforderlichen Unterlagen zu besorgen. Sie bat daher den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihren finanziellen und persönlichen Problemen.

Der Petitionsausschuss erreichte mit zahlreichen langen Telefonaten und Schreiben, dass der sehr engagierte Schulleiter die Söhne der Petentin in die nunmehr zuständige Grundschule aufnahm, obwohl noch nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt waren. Des Weiteren erreichte der Ausschuss, dass das zuständige bezirkliche Jugendamt innerhalb relativ kurzer Zeit Kontakt zu der Familie aufnahm und schließlich eine Familienhilfe einsetzte, die die Petentin nun bei der Klärung ihrer aktuellen finanziellen Schwierigkeiten und den anderen Problemen unterstützt. Schließlich empfahl der Ausschuss der Petentin dringend, regelmäßig Kontakt zu ihrem Familienhelfer und dem Schulleiter zu suchen und beim eventuellen Auftreten von weiteren Problemen diese unverzüglich anzusprechen. Er hofft, dass die Familie mit der Unterstützung durch Jugendamt und Schule nun auf einem guten Weg ist.

7.1.10 Ein besonderes Dankschreiben

Eine Petentin, die durch Irrtümer des JobCenters Neukölln in sehr große Aufregung versetzt worden war, bedankte sich mit einem sehr ergreifenden Schreiben für die erfolgreiche Hilfe des Ausschusses.

Es habe sie sehr glücklich gemacht und ihr neuen Mut für die Zukunft gegeben, dass sich das erste Mal in ihrem Leben Menschen für ihr Recht eingesetzt hätten. Sie bedanke sich für die außergewöhnliche Arbeit, die der Ausschuss vollbringe, und dafür, dass er viel Gutes für die anderen, die vielleicht keine Hoffnung mehr haben, erreichen könne. Sie wünsche dem Ausschuss für seine Tätigkeit nur das Beste.

Diese gefühlvollen Worte werden den Ausschuss in seiner weiteren Arbeit bestärken.

7.2 Unerträglich lange Dauer der Wohngeldverfahren

Der Petitionsausschuss musste sich bereits im letzten Berichtszeitraum bis Ende des Jahres 2008 wiederholt mit Eingaben befassen, in denen die unerträglich lange Bearbeitungsdauer von Wohngeldanträgen beklagt wurde. Im Rahmen seiner Ermittlungen stellte er fest, dass mehrere Bezirksämter wegen Arbeitsüberlastung nicht in der Lage waren, über Wohngeldanträge zeitgerecht zu entscheiden. Die lange Dauer der Antragsbearbeitung wurde erheblich durch reduzierte Personal- ausstattungen beeinflusst. Die Bezirksämter berichteten seinerzeit, bereits Maßnahmen eingeleitet zu haben, um der Notlage entgegenzuwirken. Vorsorglich war aber auch bereits darauf hingewiesen worden, dass es durch das ab 1. Januar 2009 geltende leistungsverbesserte Wohngeldgesetz zu einer erheblichen Flut von neuen Wohngeldanträgen kommen werde und hierdurch die Dauer der Bearbeitung von Wohngeldanträgen wieder negativ beeinflusst werden könnte. Diese Befürchtung hat sich leider mehr als bestätigt.

Bereits kurz nach Inkrafttreten der Wohngeldnovelle machte der Ausschuss von seinem Selbstbefassungsrecht Gebrauch und erbat von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung regelmäßige Angaben der Bezirke über die monatlichen Antragszahlen und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Wohngeldanträgen.

Nach Auswertung der Zahlen durch den Ausschuss und anhand eingehender Eingaben war festzustellen, dass die Antragsteller teilweise wieder etliche Monate bis zum Erhalt eines Bescheides warten mussten und die Anzahl nicht bearbeiteter Anträge ständig zunahm. Dies hielt der Ausschuss für alles andere als hinnehmbar, da die Antragsteller auf diesen monatlichen Zuschuss zur Miete angewiesen sind, um ihren regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Unter Hinweis darauf, dass aus seiner Sicht eine Bearbeitungszeit von vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen - als Zwischenziel längstens acht Wochen - angemessen wäre, bat er die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung um eingehende und umfassende Prüfung der seitens des Senats und der Bezirke bestehenden Möglichkeiten zur Beschleunigung der Antragsverfahren. Im Gegensatz zur Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hielt der Ausschuss die daraufhin Mitte Juni 2009 aufgezeigten Maßnahmen für nicht ausreichend, um die Bearbeitungszeiten sowie die

Antragsrückstände kontinuierlich zu reduzieren. Die ihm übermittelten Statistiken ließen nur in wenigen Bezirken auf eine absehbare Normalisierung der Bearbeitungszeiten hoffen.

Um die Problematik wirkungsvoll aufzugreifen, lud der Ausschuss zum 8. September 2009 zu einer Anhörung ein, an der die zuständigen Bezirksstadträtinnen der Bezirke Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg, die Staatssekretärin für Bauen und Wohnen (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) sowie der Geschäftsführer vom Berliner Mieterverein e.V. teilnahmen. Der Bezirk Pankow ließ sich entschuldigen. Der Ausschuss hatte diese Bezirke für die Anhörung ausgewählt, weil nach seinen Berechnungen, die er im Vorfeld der Anhörung auf der Grundlage der ihm von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Verfügung gestellten Zahlen vorgenommen hatte, die durchschnittliche Bearbeitungszeit im März bis Juni 2009 hier zwischen 4,6 und 6,4 Monaten betrug. Dabei schwankte die Anzahl der bearbeiteten Anträge je Mitarbeiter in den Bezirken deutlich.

Bei allen Teilnehmern der Anhörung herrschte Einvernehmen darüber, dass die zu verzeichnenden Bearbeitungszeiten inakzeptabel sind. Die Bezirksstadträtinnen wiesen darauf hin, dass nach Mittelkürzungen im Zuge der Hartz IV-Reform, die ab 2005 weniger Wohngeldberechtigte zur Folge hatte, erhebliche Personaleinsparungen im Wohngeldbereich erforderlich geworden seien. Zeitgleich hätten sich Bearbeitungsrückstände angehäuft, so dass schon im Jahr 2007 und nochmals im Jahr 2008 an den Senator für Finanzen herangetreten und auf fehlendes und nicht finanzierbares Personal im Wohngeldbereich hingewiesen worden sei. Die Interventionen hätten im Hinblick auf die nach der Wohngeldnovelle zu erwartenden hohen Antragszahlen zu einer Aufstockung der Finanzmittel geführt, die aus Sicht der Bezirke jedoch weiterhin nicht zur Finanzierung des erforderlichen qualifizierten Personals ausreichend sei. Gefordert werde eine angemessene Budgetierung dauerhafter Personalstellen durch den Finanzsenator. Der temporäre Einsatz von zusätzlichem Personal werde wegen der Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung und der komplexen Rechtsmaterie kritisch gesehen, ebenso die vorübergehende Zuweisung von Personalüberhangkräften durch das Zentrale Personalüberhangmanagement (ZeP). Für notwendig erachtet werde auch eine einheitliche Organisationsstruktur der Bezirke. Diese wird ab 2012 vorliegen, wenn in allen Bezirken die Bürgerämter für Wohngeldzahlungen zuständig sind. Auf eine künftig einheitliche automatisierte Statistik, die, wie die Anhörung ergab, bislang nicht existiert hatte, hatten sich die Bezirksstadträte bereits im Vorfeld verständigt.

Die Staatssekretärin für Bauen und Wohnen verwies auf die Stellung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als Informationsträger in dieser bezirkseigenen Angelegenheit, in der die fachliche Zuständigkeit und Organisation der Arbeitsabläufe dem jeweiligen Bezirk obliege. Der deutlich erweiterte Berechtigtenkreis von Wohngeldempfängern durch die Wohngeldnovelle sei im Vorfeld in Bezirksstadträtesitzungen besprochen und vorbereitet worden. Die geänderte Software habe die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - bis auf wenige Spezialkonstellationen - schon kurz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Dezember 2008 zur Verfügung stellen können.

An die schwierige Situation der Betroffenen erinnerte der Geschäftsführer vom Berliner Mieterverein e.V. und beklagte die für Wohngeldempfänger fehlende Lobby. Kritik fand neben der inakzeptablen Dauer des Antragsverfahrens auch der verwal-

tungsinterne zeitliche Ablauf zur Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten. Aus seiner Sicht war es höchste Zeit, die Verfahrensdauer öffentlichkeitswirksam anzuprangern und damit den Druck auf die Verwaltung zu erhöhen.

Nach der Anhörung beschloss der Ausschuss, sich zum einen an die Senatsverwaltung für Finanzen zu wenden und sie hinsichtlich der an die Bezirke vorgenommenen Finanzausweisungen sowie der möglichen Zuweisung von Personal aus dem ZeP um Stellungnahme zu bitten. Der Ausschuss entschied zum anderen, den intensiven Austausch mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung weiterzuführen, sich insbesondere jeweils die aktuellen monatlichen Zahlen zur Verfügung stellen zu lassen. Darüber hinaus bat er um Prüfung, ob die Antragsformulare für Wohngeld verständlicher und bürgerfreundlicher gestaltet werden können, und regte eine berlinweite Qualifizierungsoffensive in der Berliner Verwaltung für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen an. Die Bezirksverordnetenversammlungen bat der Ausschuss, die Problematik auch auf der politischen Ebene aufzugreifen und im Bezirk nach weiteren Möglichkeiten, z. B. im Wege der Personalzuweisung, zu suchen, in den Wohngeldämtern alsbald angemessene Bearbeitungszeiten zu erreichen. Mehrere Mitglieder des Petitionsausschusses erklärten ihre Bereitschaft, sich über die Situation in einigen Berliner Wohngeldämtern vor Ort zu informieren.

Die Rückäußerung der Senatsverwaltung für Finanzen war eindeutig: Eine Änderung der aktuellen Zuweisungspraxis beim Produkt "Wohngeld" sei nicht gerechtfertigt. Eine Möglichkeit, zusätzlich finanzierte Stellen für die Bearbeitung der Wohngeldanträge zu schaffen, sah die Senatsverwaltung für Finanzen gleichfalls nicht. Hierzu wies sie darauf hin, dass die Finanzierung des zusätzlich dauerhaft benötigten Personals den Bezirken obliege. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Wohngeldstellen nach Wohngeldnovellierung sei die Vermittlung geeigneter Dienstkräfte aus dem ZeP für temporäre Einsätze zugesagt worden. Mit Ausnahme der Bezirke Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg hätten in den Bezirken die beantragten Dienstkräfte durch das ZeP zur Verfügung gestellt werden können. Im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hätten die noch offenen fünf Positionen nach Beendigung des Bundestagswahlensatzes mit Dienstkräften besetzt werden können. Nur für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg bleibe die Situation unbefriedigend.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung äußerte sich zu den Nachfragen des Ausschusses dahin gehend, dass für eine weitere Ergänzung oder Verbesserung der Wohngeldformulare kein Bedarf bestehe, ebenso nicht für weitere Mitarbeiterschulungen. Mit Zustimmung der Bezirke werde ermöglicht, dass künftig aus den im EDV-System gespeicherten Daten vergleichbare und aussagekräftige Durchschnittswerte über die Bearbeitungszeiten dargestellt und statistisch ausgewertet werden.

Am Ende des Berichtszeitraums musste der Petitionsausschuss zur Kenntnis nehmen, dass in den meisten Bezirken noch längst kein halbwegs zufriedenstellender Bearbeitungsstand erreicht werden konnte. Er geht jedoch davon aus, die Bezirke dazu bewogen zu haben, weitere geeignete kurzfristige Abhilfemöglichkeiten im Rahmen ihrer fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit zu suchen. Der Ausschuss wird die nunmehr im automatisierten Verfahren ermittelten Angaben zu den Bearbeitungszeiten weiterhin monatlich auswerten und, falls sich keine zügigen Verbesserungen abzeichnen, weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen.

7.3 Bildung - Eltern kämpfen um Schulhelfer

Das Berliner Schulwesen hat in den vergangenen Jahren viele Reformen erfahren, die unter anderem wegen des schlechten Abschneidens bei der PISA-Studie auf den Weg gebracht wurden. Mit allen Veränderungen gehen jedoch auch Kritik und Beschwerden einher. So wundert es nicht, dass der Bereich Bildung ein Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses war. Besonders viele Klagen gab es hier aber zu den finanziellen Einschnitten bei den Schulhelfern für das Schuljahr 2009/2010.

In Berlin wird dem gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gesetzlich Vorrang gegeben. Den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen aber auch Schulen mit bestimmten Förderschwerpunkten (Sonderschulen) zur Verfügung, die sich in den letzten Jahren alle zu Sonderpädagogischen Förderzentren entwickelt haben. Sonderpädagogische Förderung dient dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und soll den Kindern/Jugendlichen ein hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung ermöglichen.

Wenn aufgrund der Art, der Schwere und des Umfangs der Behinderung die Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe nicht im Rahmen der personellen Grundausstattung der Schule zu leisten sind, kommen Schulhelferinnen und Schulhelfer zum Einsatz. Sie unterstützen die Kinder beim Schulweg, beim Toilettengang, beim Essen, bei der Einnahme von Medikamenten und bei der Durchführung von Arbeitsaufträgen unter Anleitung der zuständigen Lehrkraft.

Nun hatte die Senatsverwaltung festgestellt, dass im Zeitraum von 2004 bis 2008 sich die tatsächlichen Haushaltsausgaben für Schulhelfer und auch die Anzahl der durch Schulhelfer unterstützten Kinder verdoppelt haben. Die Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf war im genannten Zeitraum jedoch gleich geblieben. Die Senatsverwaltung kürzte deshalb die Ausgaben für den Schulhelfereinsatz und erließ mit der neuen Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2009 vom 10. Juli 2009 neue Prüfkriterien. Damit sollte sichergestellt werden, dass die vorhandenen Schulhelfermittel ausschließlich den Kindern und Jugendlichen mit vollständigen Anspruchsvoraussetzungen vor allem in der integrativen Beschulung zur Verfügung stehen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen sollte ein Schulhelfereinsatz an Sonderpädagogischen Förderzentren noch möglich sein, da die Förderzentren bereits mit besonders qualifiziertem Personal (Sonderpädagogen, pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuer) sowie deutlich geringeren Klassenfrequenzen ausgestattet sind. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Schulhelferstunden bewilligt werden, liegt nunmehr bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht, die die Prüfkriterien der neuen Verwaltungsvorschrift im Rahmen der verfügbaren Mittel zu beachten hat. Diese Vorgaben führten an fast allen Schulen zu erheblichen Kürzungen bei den Schulhelfereinsätzen. Die Nachricht hierüber erreichte die Schulen kurz vor den großen Ferien.

7.3.1

In einem Sonderpädagogischen Förderzentrum in Spandau waren statt der beantragten 119 Schulhelferstunden dem Anschein nach nur insgesamt 20 Stunden bewilligt worden. Die Schulleitung reagierte prompt und teilte den Eltern eines Kindes mit dem Förderbedarf „emotionale und soziale Entwicklung“ mit, dass das Unterrichtsangebot für den Schüler nach den Sommerferien reduziert werden müsse. Die fehlenden Schulhelfer im neuen Schuljahr und die nicht ausreichende Ausstattung der Schule mit Erziehern und Betreuern würden keinen anderen Ausweg zulassen. Die Familie war verständlicherweise sehr aufgebracht, mit einer derartigen Mitteilung in die Ferien entlassen zu werden.

Der Ausschuss konnte jedoch klären, dass die von der Schulleitung dargestellte drastisch eingeschränkte Betreuungsmöglichkeit nicht zutreffend war. Unter Berücksichtigung der neuen Prüfkriterien waren der Schule für das Schuljahr 2009/2010 für die Betreuung von 10 körper- und geistigbehinderten Kindern 20 Schulhelfer-Wochenstunden und speziell für 10 autistisch behinderte Schülerinnen und Schüler 73 Schulhelfer-Wochenstunden zur Verfügung gestellt worden. Nach einer weiteren Aufstockung um 10 Wochenstunden verfügte die Schule schließlich mit Beginn des neuen Schuljahres über insgesamt 103 Schulhelfer-Wochenstunden. Des Weiteren wurde für die Schule noch fehlendes Personal eingestellt, wie zum Beispiel eine Pädagogische Unterrichtshilfe.

Der Klasse des betroffenen Schülers, in der vier weitere Kinder mit Förderbedarf beschult werden, wurden 10 Schulhelfer-Wochenstunden zugeteilt. Der Einsatz des Schulhelfers erfolgt dort gruppenbezogen und nicht personengebunden. Die Klassenlehrerin hat außerdem eine Fortbildung im Bereich des „Entwicklungstherapeutischen und Entwicklungspädagogischen Unterrichts“ besucht. Darüber hinaus hat sich eine mit den Eltern besprochene neue medikamentöse Einstellung bei ihrem Kind positiv ausgewirkt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Beschulung und Betreuung des Schülers auch im neuen Schuljahr in dem für ihn erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

7.3.2

Eine Familie aus Friedrichshain hatte es sechs Wochen vor Schuljahresende gerade erst geschafft, für den schwerbehinderten Sohn aufgrund seiner Entwicklungsverzögerungen im emotionalen und sozialen Bereich einen Schulhelfer bewilligt zu bekommen. Das Verhalten und die schulischen Leistungen des Kindes verbesserten sich daraufhin deutlich. Am letzten Schultag vor den Ferien kam jedoch die Hiobsbotschaft, dass mit Beginn des neuen Schuljahres der Schulhelfer wieder abgezogen werde. Die Schule, ein Sonderpädagogisches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“, könne die ergänzende Betreuung und Hilfe im Rahmen ihrer personellen Grundausstattung leisten. Die niedrige Klassenfrequenz von maximal zwölf Schülerinnen und Schülern und die die Lehrkraft im Unterricht unterstützenden Erzieherinnen würden dem besonderen Zuwendungsbedarf des Kindes gerecht werden. Die Eltern bezweifelten dies aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen.

Die vom Ausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vermittelte daraufhin ein Beratungsgespräch, in dem weitere Fördermaßnahmen für den Sohn abgestimmt werden sollten. An dem Gespräch nahmen neben den Eltern, der zuständigen Schulaufsicht und der Schulleitung auch Vertreter des Jugendamtes, die für den Sohn tätige Therapeutin, eine Schulpsychologin sowie eine frühere und die jetzige Klassenleiterin teil. Im Ergebnis des Gesprächs wurde zwar kein Schulhelfer bewilligt. Es wurden aber einvernehmlich mit den Eltern bestimmte Maßnahmen für die weitere Förderung ihres Kindes vereinbart, wie z. B. bessere Absprachen zwischen der Lerntherapeutin und der Klassenlehrerin oder weitere Abstimmungen zu individuellen, auf das Leistungsniveau des Kindes aufbauenden Lernwegen.

7.3.3

In einem anderen Fall erfuhr der Ausschuss, dass für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ der Schulhelfereinsatz in der Regel weiterhin personengebunden organisiert wird. Gründe hierfür liegen in der besonderen Problematik der Unterrichtung dieser Kinder. Die Mutter eines autistischen Sohnes, Schüler der 9. Klasse eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in Pankow, musste jedoch ebenfalls einen gekürzten Schulhelfereinsatz beklagen. Die Schule hatte für ihren Sohn statt der beantragten 15 Wochenstunden nur 10 erhalten. Das Erreichen des Realschulabschlusses erschien unter diesen Bedingungen fraglich.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat hierzu versichert, dass bei Bedarf über die 10 Schulhelferstunden hinaus weiteres pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden könne. Im konkreten Fall sei dies bisher im neuen Schuljahr noch nicht erforderlich gewesen, was positiv zu beurteilen sei. Dem hat die Mutter jedoch widersprochen und über zwei Fehlversuche mit neuen Schulhelfern berichtet. Ihr Sohn sei kaum mehr in der Lage, aktiv am Unterricht teilzunehmen. Die unzureichende Förderung belege auch das aktuelle Zeugnis, das schlechteste in seiner Schullaufbahn. Ihr Sohn habe sich in sechs Fächern zum Teil sogar um zwei Noten verschlechtert.

Der Ausschuss bemüht sich nun bei der Senatsverwaltung um eine angemessene Lösung für den Jugendlichen, die in den anderen ihm vorliegenden Fällen bisher immer gefunden werden konnte. Allerdings haben die Eingaben auch gezeigt, dass die neuen Regelungen zum Einsatz von Schulhelfern und die vorgenommenen Kürzungen kritisch überdacht werden müssen. In diesem Sinne und auf Drängen des Landeselternausschusses hat Ende Januar 2010 ein Runder Tisch seine Arbeit aufgenommen. Neben den Elternvertretungen sitzen daran auch der zuständige Abteilungsleiter der Senatsverwaltung, Schulleitungen und der Landesbeauftragte für Behinderte. Ziel ist es, das Bewilligungsverfahren für Schulhelfer zu verbessern. Der Ausschuss wird dies weiter verfolgen.

7.4 Ausländerangelegenheiten

7.4.1 Eine schützenswerte Ehe

Der im Grundgesetz garantierte besondere Schutz von Ehe und Familie ist auch im Aufenthaltsrecht berücksichtigt. Insbesondere den minderjährigen ledigen Kindern und den Ehegatten werden Nachzugsrechte gewährt, die dazu dienen, die familiäre Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren bzw. (wieder) herzustellen. Ausländische Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Das Gleiche gilt für das minderjährige ledige Kind eines Deutschen oder den Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Ein Frührentner aus Mitteleuropa bat den Ausschuss um Unterstützung bei der Familienzusammenführung mit seiner ukrainischen Ehefrau. Er selbst, deutscher Staatsangehöriger und schwer krank, wollte endlich seine Frau bei sich haben. Bisher hatte die Ausländerbehörde gegenüber der deutschen Botschaft die erforderliche Zustimmung zur Einreise versagt. Die Ehefrau hatte nämlich bei der Antragstellung frühere Abschiebungen aus dem Bundesgebiet verschwiegen, die nach § 11 Aufenthaltsgesetz selbst im Falle eines Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz ein Einreiseverbot bewirken. Diese Wirkung musste zunächst befristet und die seinerzeit entstandenen Abschiebungskosten beglichen werden.

Nach Ablauf der Sperrfrist zur Wiedereinreise stimmte die Ausländerbehörde dem Ehegattennachzug jedoch erneut nicht zu. Die Entscheidung wurde begründet, der Ehemann habe nur aus gesundheitlichen Gründen geheiratet, um hier betreut zu werden. Damit fehle es insbesondere an der inneren Verbundenheit und Zuneigung, die eine Ehe gemäß Artikel 6 Grundgesetz kennzeichne. Die Antragstellerin wolle sich einen ansonsten verwehrten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sichern, auch wenn dies mit der Pflege des Ehemannes verbunden sei. In Deutschland gäbe es aber genügend Einrichtungen, die spezialisiert darauf seien, Menschen in schwierigen gesundheitlichen Situationen zu helfen.

Die vom Ausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Inneres und Sport sah dies anders. Die Bereitschaft, den Partner zu pflegen bzw. der Wunsch, von der Partnerin gepflegt zu werden, könne sehr wohl auf gegenseitiger Achtung und Verbundenheit beruhen, zumal sich die Eheleute bereits über fünf Jahre kennen und in diesem Zeitraum mehrfach jeweils mehrere Wochen gesehen haben. Es sei daher zunächst einmal von einer bestehenden, weil formal gültig geschlossenen, und auch schützenswerten Ehe auszugehen. Anderes gelte nur dann, wenn sich genügend Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass die Ehe von beiden Partnern ausschließlich zu dem Zweck geschlossen worden ist, dem ausländischen Ehepartner ein ihm sonst nicht zustehendes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen. Im vorliegenden Fall könne dies nicht festgestellt werden. Die Ausländerbehörde sei daher gebeten worden, nochmals mit der zuständigen deutschen Botschaft in Kiew in Kontakt zu treten und der Erteilung des Einreisevisums für die Ehefrau zuzustimmen.

7.4.2 Eine diplomatische Entscheidung

Die Tochter der Botschafterin eines fernen Landes hatte wie ihre Geschwister nach der gemeinsamen Einreise mit einem diplomatischen Visum einen Protokollausweis des Auswärtigen Amtes erhalten, jedoch nur bis zur Erreichung des 27. Lebensjahres. Nachdem sie nun in Berlin selbst Mutter geworden war und das 27. Lebensjahr vollendet hatte, wollte sie weiterhin hier bei ihrer Familie bleiben. Die Ausländerbehörde erteilte auch zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zur Durchführung eines Sprachkurses. Dabei fand Berücksichtigung, dass die Kosten des Aufenthalts vollständig von der Botschafterin getragen werden, sowie der Wunsch einer weiteren Ausbildung im Bundesgebiet. Anlässlich dieser Entscheidung stellte die Ausländerbehörde jedoch klar, dass weder die Verlängerung des Aufenthaltstitels noch der Wechsel des Aufenthaltszwecks in Betracht kommen könne. Die junge Mutter belegte gleichwohl erst nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis einen Sprachkurs und sollte nun trotz eines qualifizierten Ausbildungsangebots ihren Aufenthalt beenden.

Da ihr Sohn bei der Erteilung des Aufenthaltstitels erst einige Monate alt war und die Betroffene sich inzwischen nachweislich bemühte, ihre deutschen Sprachkenntnisse zu verbessern, bat der Ausschuss die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um eine weitere Aufenthaltsgewährung. Der Ausschuss sah auch die hier gewachsenen Bindungen der Botschafterin zu ihrem Enkelkind, die nach der Ausreise angesichts des Alters des Kindes und der Entfernung des Heimatlandes nicht in bisherigem Umfang gepflegt werden könnten.

Zwar konnte aus dem diplomatischen Status der Botschafterin kein Bleiberecht mehr abgeleitet werden. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat aber dennoch dem weiteren Aufenthalt zu Ausbildungszwecken unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Ausländerbehörde neben dem Ausbildungsvertrag auch eine Verpflichtungserklärung der Botschafterin, für sämtliche Kosten des Aufenthalts ihrer Tochter und ihres Enkels aufzukommen, vorgelegt werden.

7.5 Justiz

7.5.1 Bürgerfreundlicheres Vorgehen des Nachlassgerichts

Nach der Verfassung ist die Rechtsprechung ausschließlich Richterinnen und Richtern anvertraut, die bei ihren Entscheidungen unabhängig und allein dem Gesetz unterworfen sind. Diese Unabhängigkeit ist ein wesentliches Element des funktionierenden Rechtsstaates und dient dazu, eine Neutralität der Gerichte zu gewährleisten. Aus diesem Grund haben weder der Petitionsausschuss noch irgendeine Berliner Behörde die Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Dies gilt auch für Entscheidungen der an den Amtsgerichten tätigen, sachlich unabhängigen Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen. Eine Überprüfung kann nur durch die Gerichte selbst erfolgen.

Gleichwohl führt die Einschaltung des Petitionsausschusses vor allem in Betreuungs- oder Nachlassangelegenheiten regelmäßig dazu, dass die um ihre Stellungnahme gebetenen Gerichte ihre bisherige Arbeit überprüfen und dabei in manchen Fällen –

nicht zuletzt auch aufgrund kritischer Nachfragen des Ausschusses - zu dem Ergebnis gelangen, dass das an den Ausschuss herangetragene Anliegen berechtigt ist. So auch in nachfolgendem Fall:

Der Petent suchte zusammen mit seinen Verwandten ein Nachlassgericht in Berlin auf, um das Erbe seiner verstorbenen Tante auszuschlagen. Zuvor hatte er sich dort telefonisch erkundigt, welche Unterlagen für die Erbausschlagung mitzubringen seien. Im Rahmen seines anschließenden Besuchs erfuhr er dann zu seinem großen Ärger, dass zusätzlich zu den mitgebrachten Unterlagen noch ein Rechtshilfeersuchen des an sich zuständigen Gerichts in Bayern vorzulegen sei. Für den Termin bei Gericht hatten sich der Petent und seine Verwandten an diesem Tag vergeblich freigenommen. Aufgebracht wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss, der das betreffende Gericht um seine Stellungnahme zu der Beschwerde bat.

Erfreulicherweise nahm das Gericht die Beschwerde zum Anlass, den Umgang mit derartigen Fällen zu überdenken und sich dazu zu entschließen, in künftigen Fällen selbst eine telefonische Klärung mit dem zuständigen Gericht vorzunehmen. Der Petitionsausschuss begrüßte diese Verfahrensänderung.

7.5.2 Wiederaufnahme eines Strafermittlungsverfahrens

Die vierundvierzigjährige Frau eines Petenten war während einer Krankenhausbehandlung gestorben. Nach kurzer gerichtsmedizinischer Untersuchung hatte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen zum Tode der Frau eingestellt. Der verzweifelte Petent ist davon überzeugt, dass ein ärztlicher Behandlungsfehler den Tod seiner Frau verursacht hat. Die behandelnden Ärzte hätten ihr ein Medikament gegeben, das aufgrund ihrer Vorerkrankung und nach den Hinweisen des Herstellers unter keinen Umständen hätte verordnet werden dürfen.

In persönlichen Gesprächen mit dem Petenten stellte sich heraus, dass der Petent im Besitz eines weiteren Gutachtens zum Tode seiner Frau war, das zu einem anderen Ergebnis kam als die seinerzeitige gerichtsmedizinische Begutachtung. Der Petitionsausschuss nahm dieses Gutachten zum Anlass, sich bei der Staatsanwaltschaft für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen einzusetzen – mit Erfolg. Inzwischen erteilte die Staatsanwaltschaft einem neuen Gutachter einen Auftrag zur nochmaligen Untersuchung des Falles. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis diese Ermittlungen führen. Der Petitionsausschuss ist entschlossen, das Anliegen des Petenten bis zu einer lückenlosen Aufklärung des Todes seiner Frau weiterzubegleiten.

7.6 Strafvollzug

Ein bayerischer Strafvollzugsinsasse erlaubte sich, dem Ausschuss einen Spendenaufruf für eine funktionsfähige Druckmaschine zur Herstellung der in der Justizvollzugsanstalt Tegel erscheinenden Gefangenenzeitschrift "lichtblick" zuzusenden verbunden mit der Frage, ob der Staat in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise nicht auch ein paar Cent zur Rettung dieser wichtigen Zeitschrift für Gefangene über habe. Schließlich hätten nicht irgendwelche Manager das Budget der Zeitung verspekuliert, sondern habe die veraltete Druckmaschine nach jahrelangen treuen Diensten hinter der tristen Gefängnismauer nun das Zeitliche gesegnet.

Auch aus Sicht des Ausschusses sollte die Herausgabe der ältesten und einzig unzensurierten Gefangenenzeitung Deutschlands, die mit einer Auflagenhöhe von 5.500 Stück etwa alle zwei Monate erscheint, nicht an einer defekten Druckmaschine scheitern. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz war die funktionsuntüchtige Druckmaschine seinerzeit gespendet worden und Eigentum des "lichtblicks". Die notwendigen Reparaturkosten waren auf 3.500 € geschätzt worden. Über eine Reparatur oder den Ersatz durch eine neuere gebrauchte Druckmaschine hatte die "lichtblick-Redaktion" zu befinden, die bei genügend Spendeneingängen eine neuere Druckmaschine favorisierte.

Die Senatsverwaltung für Justiz versicherte, dass ihr der Fortbestand des "lichtblicks", nicht nur als Sprachrohr der Gefangenen, sondern auch als Informationsquelle über den Strafvollzug für externe Leser, ein wichtiges Anliegen ist. Daher erhalte der "lichtblick" in vielerlei Hinsicht Unterstützung. So seien pro Jahr 5.000 € für die Beschaffung von Papier vorgesehen; weitere 5.000 € würden für Portokosten fällig, da ein nicht unerheblicher Anteil des "lichtblicks" auch an externe Empfänger versandt werde. In der Redaktion des "lichtblicks" gebe es insgesamt fünf Arbeitsplätze für Gefangene. Aufgrund des Defekts der Druckmaschine ermögliche die Justizvollzugsanstalt Tegel die Herstellung einer "Notausgabe" in der hauseigenen Druckerei. Der Bestand der Zeitschrift sei zurzeit nicht in Gefahr.

Eine Bereitschaft, die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die Druckmaschine zu übernehmen, ließ die Senatsverwaltung für Justiz leider nicht erkennen. Angesichts der relativ niedrigen Kosten für die Reparatur hielt es der Ausschuss jedoch für sachgerecht und vertretbar, die Reparatur der Druckmaschine aus Haushaltsmitteln zu bestreiten oder den Kauf einer neueren gebrauchten Druckmaschine zu unterstützen. Er bat die Senatsverwaltung für Justiz, kurzfristig haushaltsrechtliche Möglichkeiten einer Finanzierung zu prüfen.

Zwei Monate später erhielt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es der Redaktion des "lichtblicks" mit Unterstützung der Justizvollzugsanstalt Tegel erfreulicherweise gelungen sei, weitere Spenden zu sammeln, um eine gebrauchte Druckmaschine selbst zu finanzieren. Die Redaktion prüfe entsprechende Angebote.

Ganz ohne Kosten für die Justizverwaltung blieb der Ersatz der Druckmaschine allerdings nicht. Die von der Redaktion der Gefangenenzeitung in die engere Wahl gezogene gebrauchte Druckmaschine wies andere Maße als die bisher benutzte Maschine auf, so dass wegen des erforderlichen Umbaus des Raums zunächst die Statik geprüft und ein arbeitsschutzrechtliches Gutachten eingeholt werden musste.

Letztendlich wurde die Druckmaschine in einem neu renovierten größeren Druckereiraum aufgestellt, wofür eine Fachspedition in Anspruch genommen werden musste. Obgleich es leider geraume Zeit dauerte, bis die Zeitschrift wieder in gewohnter Qualität erscheinen konnte, freute sich der Ausschuss, dem Petenten abschließend mitteilen zu können, dass ihm und anderen Gefangenen der "lichtblick" erhalten bleibt.

7.7 Bauwesen

Im Bereich Bauwesen erreichten den Petitionsausschuss mehrfach Eingaben, die die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen zum Gegenstand hatten. Die Motivation der jeweiligen Petentinnen und Petenten, um Unterstützung des Parlaments zu bitten, war sehr unterschiedlich.

7.7.1 Unterstützung von Jugendarbeit durch Investor

Unter Hinweis auf die äußerst wertvolle pädagogische Arbeit eines Kinder- und Jugendzirkusses bat eine Elterninitiative um zügige Erteilung einer Baugenehmigung für einen Verbrauchermarkt. Hintergrund war das Versprechen des Investors, dem auf dem Baugrundstück ansässigen Zirkus eine Teilfläche zu schenken, wenn seitens des Bezirks Baurecht für einen Verbrauchermarkt geschaffen worden ist. Bei dem Erwerb des Grundstücks hatte der Investor sich allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall vorbehalten, dass nicht zu einem bestimmten Termin eine Baugenehmigung erwirkt werden kann. Auch das Schenkungsangebot war entsprechend befristet und drohte zu verfallen. Die Elterninitiative sah das vielfältige Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche bei nicht rechtzeitiger Genehmigungserteilung in Gefahr.

Wie der Ausschuss vom Bezirksamt erfuhr, handelte es sich infolge einer komplizierten Rechtslage nicht um ein "normales" Baugenehmigungsverfahren mit gesetzlich normierten Bearbeitungsfristen. Das Vorhaben stimmte weder mit den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans noch mit den beabsichtigten Festsetzungen des kurz vor dem Abschluss stehenden Änderungsbebauungsplanverfahrens überein. Die Genehmigungsfähigkeit konnte nur durch eine erneute Änderung der städtebaulichen Zielstellung in dem eingeleiteten Änderungsverfahren erreicht werden. Hierfür sieht das Baugesetzbuch bestimmte Verfahrensschritte und Fristen vor, die einzuhalten sind. Zur Begründbarkeit der Planänderung sind Gutachten und Nachweise vorzulegen und zu prüfen. Die kurzfristige Erteilung einer Baugenehmigung war beim gegebenen Verfahrensstand nicht möglich.

Mit der Problematik hatte sich auch die Bezirksverordnetenversammlung beschäftigt und das Bezirksamt ersucht, den Verbleib des Kinder- und Jugendzirkusses am gegenwärtigen Standort zu sichern. Diese Vorgabe konnte das Bezirksamt aber nicht durch eigenes Handeln umsetzen. Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baugenehmigung gibt es keine rechtliche Möglichkeit, den Investor zu beauftragen, sein Schenkungsangebot auch in die Tat umzusetzen. Auch kann kein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem vereinbart wird, dass Planungsrecht unter der Bedingung geschaffen wird, anschließend eine bestimmte Schenkung vorzunehmen. Eine dauerhafte Sicherung des Kinder- und Jugendzirkusses durch das Bezirksamt wäre nur möglich gewesen, wenn das Land Berlin das Grundstück er-

worben und dem Zirkus zur Nutzung überlassen hätte. Dafür hatte der Bezirk aber keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss musste der Elterninitiative verdeutlichen, dass der Schenkungsvertrag eine privatrechtliche Vereinbarung darstellt, die den öffentlich-rechtlichen Entscheidungen in einem Baugenehmigungsverfahren beziehungsweise in einem Bebauungsplanverfahren nicht vorgreiflich sein kann. Darüber hinaus konnte er aber auch mitteilen, dass das geplante Vorhaben entsprechend den bisherigen Prüfungen voraussichtlich genehmigungsfähig sein wird und das Bezirksamt dem Investor zugesagt hat, an dem neuen Bebauungsplan mit höchster Priorität zu arbeiten.

7.7.2 Verbesserung der Nahbereichsversorgung

Für die Errichtung eines Verbrauchermarktes einer namhaften Einzelhandelskette und dementsprechend gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans, der den bisher zulässigen großflächigen Einzelhandel am geplanten Standort verhindern soll, sprach sich eine Anwohnerin unter Beifügung einer Unterschriftensammlung aus. Wie die Petentin anführte, war der frühere Supermarkt an dem Standort geschlossen worden. Die Einkaufsmöglichkeiten in der nächsten Geschäftsstraße insbesondere für ältere Anwohner seien zu weit entfernt. In dem Ortsteil würden viele ältere und alleinstehende Bürger wohnen, die eine preiswerte Einkaufsquelle mit Frischetheken, an denen sie Einkaufsmengen selbst bestimmen können, benötigen. Eine einzelne Person brauche keine großen Abpackungen. Im Gegensatz zu einem kleineren Discounter könnte in einem nahen Verbrauchermarkt der tägliche Bedarf umfassend gedeckt und damit die Lebensqualität der Anwohner verbessert werden.

Der Bezirk bestätigte, seit 2007 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans in dem in Rede stehenden Bereich zu betreiben. Anlass der Planung war ein Antrag auf Bauvorbescheid für die Errichtung eines Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche von 3.280 m². Der Bebauungsplan soll das reine Arbeitsgebiet nach dem Baunutzungsplan auf ein Gewerbegebiet entsprechend der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung von 1990 umstellen, um den bisher zulässigen großflächigen Einzelhandel künftig auszuschließen. Diese Vorgehensweise wurde damit begründet, dass das Plangebiet außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration liegt und der Bezirk die gewachsenen Einzelhandelsstrukturen im Ortsteil schützen will. Einen dauerhaften Bedarf an zusätzlichem großflächigen Einzelhandel außerhalb des Hauptzentrums vermochte das Bezirksamt nicht zu erkennen, befürchtete vielmehr einen Kaufkraftabfluss zulasten der Geschäfte im Haupteinkaufszentrum.

Nach Einschätzung des Bezirksamtes ist die Nahversorgung durch einige Geschäfte und einen Wochenmarkt in ausreichendem Maße gewährleistet und entspricht vergleichbaren Wohnquartieren. Auf dem Grundstück kann auch wieder eine quartiersbezogene Nahversorgungseinrichtung mit einer Größe von ca. 800 m² Verkaufsfläche errichtet werden.

Der Bebauungsplanentwurf hatte bereits öffentlich ausgelegt. Die Auswertung der Bürgerbeteiligung sollte nunmehr dem Bezirksamt zur Beschlussfassung und nachfolgend der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Hierbei handelt es sich um eine reine Bezirksangelegenheit; auf die Entscheidungen der bezirklichen Gremien kann der Ausschluss nicht Einfluss nehmen. Auch aufgrund der Einlassungen des Bezirks sah er vorliegend keine Möglichkeit, das Anliegen wirksam zu unterstützen.

7.7.3 Verwirklichung von langjährigen Bebauungsabsichten

Bereits in der 15. Legislaturperiode hatte sich der Ausschuss aufgrund der Eingabe eines Grundstückseigentümers mit der städtebaulichen Entwicklung seines an einer Bundesstraße gelegenen Grundstücks befasst. Er konnte den Unmut des Petenten über die Dauer der notwendigen Verfahrensschritte, die für die Genehmigungsfähigkeit eines auf seinem Grundstück geplanten Einzelhandelsmarktes notwendig sind, nachvollziehen. Vorab waren bereits andere geplante Projekte gescheitert, da Änderungen des noch geltenden Bebauungsplans, der eine kleingärtnerische Nutzung vorsieht, nicht wirksam geworden waren. Die Prüfungen, welche städtebauliche Entwicklung der Bereich nehmen soll, zogen sich bereits über Jahre hin. Nach mehrfachem Schriftwechsel mit dem zuständigen Bezirksamt konnte der Ausschuss dem Petenten im August 2006 erfreut mitteilen, dass seine Bebauungsabsichten nunmehr in die städtebauliche Entwicklungsplanung einfließen sollen und zudem auch Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung gefunden worden sind. Ebenso wie das Bezirksamt war der Ausschuss zuversichtlich, dass der Vorgang nunmehr zu einem einvernehmlichen Ende gelangen wird.

Im Juli 2009 erreichte den Ausschuss erneut eine Eingabe, wonach das geplante Vorhaben noch nicht realisiert worden sei, vielmehr einen erheblichen Rückschlag erlitten habe. Die Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der für den geplanten Discounter Baurecht schaffen sollte, sei durch Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zurückgestellt worden.

In einer Stellungnahme bestätigte das Bezirksamt, dass die BVV abweichend von dem ursprünglichen Planungsziel des Bezirksamtes, die Ansiedlung von drei Einzelhandelsunternehmen (hier: Discounter) an dieser Bundesstraße in kurzer Abfolge und in der Nähe eines Stadtteilzentrums durch Bebauungspläne als Nahversorgungsbereiche festzusetzen, inzwischen beschlossen hat, zwei dieser Verfahren bis auf Weiteres zurückzustellen. Durch das inzwischen vom Bezirk erarbeitete Einzelhandelskonzept sollten die bezirklichen Zentren gestärkt und die Nahversorgung verbessert werden. Mit der Beschlussfassung der BVV zu einem weiteren vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die Festsetzung eines Nahversorgungsbereichs auf einem anderen Grundstück an der Bundesstraße vorsehe und der sich bereits in der baulichen Umsetzung befinde, sehe die BVV die Nahversorgung als erheblich verbessert an. Weitere zusätzliche Nahversorgungsbereiche mit deckungsgleichem Angebot würden das nahe Stadtteilzentrum in seiner Entwicklung als lokalen Standort schwächen und dem bezirklichen Einzelhandelskonzept widersprechen, das die Neuansiedlung von Nahversorgern an nicht integrierten Standorten vermeiden wolle.

Das Bezirksamt erläuterte weiter, diese Beschlusslage gehe konform mit dem Baugesetzbuch, nach dem die Bebauungspläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Aufstellung bestehe nicht und könne auch nicht durch Vertrag begründet werden. Die zurückgestellten Bebauungspläne würden der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung am Ort und in unmittelbarer Umgebung hinderlich sein. Deshalb sei eine Aufnahme des Verfahrens für die beiden Bebauungspläne nicht beabsichtigt.

Angesichts des bereits geleisteten Planungsaufwandes und der vom Bezirk bislang für notwendig erachteten städtebaulichen Weiterentwicklung des in Rede stehenden Bereichs hielt der Ausschuss die Zurückstellung der anhängigen zwei Bebauungsplanverfahren für bedauerlich. Zudem war das Bezirksamt bislang durchaus davon ausgegangen, dass mit den Festsetzungen der geplanten Nahversorgungsbereiche eine Konkurrenz zum Ortsteilzentrum nicht zu erwarten ist. Dass nunmehr - nach Zulassung eines Discounters - zwei parallel laufende Bebauungsplanverfahren zurückgestellt werden sollen und damit wieder für zahlreiche Grundstücke die in früheren Zeiten festgelegte kleingärtnerische Nutzung Planungsgrundlage sein soll, war für ihn nicht erklärbar.

Die Möglichkeit, eine andere Vorgehensweise des Bezirks herbeizuführen, hatte der Petitionsausschuss leider nicht. Die Entscheidung, ob dem Ersuchen der BVV auf Zurückstellung der Bebauungsplanverfahren entsprochen wird, obliegt dem Bezirksamt. Über die Festsetzung von Bebauungsplänen entscheidet letztendlich die BVV in eigener Zuständigkeit. Der Ausschuss beschloss daher, die Eingabe zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden bei der BVV weiterzuleiten. Um der BVV den langjährigen Vorlauf der Angelegenheit und die Enttäuschung der Petenten zu verdeutlichen, gab er ihr die frühere Eingabe und die damalige positive Einschätzung des Bezirksamtes zur Kenntnis.

7.8 Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses

7.8.1 Wahlgeheimnis bei gekennzeichneten Stimmzetteln gewahrt?

Zu den wichtigen Grundsätzen des Wahlrechts gehört, dass die Wahl geheim durchgeführt werden kann; Wähler müssen ihre Stimme unbeobachtet abgeben und darauf vertrauen können, dass eine nachträgliche Zuordnung ihrer Stimmenabgabe ausgeschlossen ist. Deshalb war die Überraschung eines Petenten, als er für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2009 in seinem Wahllokal einen besonders gekennzeichneten Stimmzettel erhielt, besonders groß. Auch auf Nachfragen im Wahllokal erhielt er keine für ihn nachvollziehbare Begründung für den zusätzlichen Aufdruck auf seinem Stimmzettel. Voller Sorge, ob seine Stimme überhaupt gültig sei, bat er den Petitionsausschuss um Überprüfung dieser Vorgehensweise.

Der Petitionsausschuss konnte die Bedenken des Petenten ausräumen. Die Kennzeichnung des Stimmzettels dient der Erstellung einer repräsentativen Statistik, die die Stimmenabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen in Form einer Stichprobe untersucht. Auf dem Stimmzettel ist deshalb lediglich vermerkt, ob dieser von einem Mann beziehungsweise einer Frau stammt mit und welcher Altersgruppe diese Per-

son angehört, wobei jede Geburtsjahresgruppe mindestens sieben Geburtsjahrgänge umfassen muss. Außerdem sind solche Erhebungen nur dann zulässig, wenn mindestens 400 Wahlberechtigte in dem entsprechenden Stichprobenwahlbezirk erfasst sind. Die Stellen für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung werden darüber hinaus streng getrennt. Ein Rückschluss auf eine bestimmte Person ist damit weder beabsichtigt noch möglich.

7.8.2 Vollmacht im Wahlverfahren

Nicht alle Wahlberechtigten können den Stimmzettel selbst ausfüllen. Für diese Fälle können Personen des Vertrauens bei der Wahlhandlung behilflich sein und den Stimmzettel so kennzeichnen, wie dies vom Wahlberechtigten gewünscht wird. Mit einer Eingabe, die den Ausschuss kurz vor der Bundestagswahl 2009 erreichte, wurde die Frage aufgeworfen, ob eine vorliegende Generalvollmacht genügt, um für die vertretene Person einen Wahlschein sowie die Briefwahlunterlagen beantragen beziehungsweise die Wahlentscheidung vornehmen zu können.

Das Vorliegen einer Generalvollmacht, also die Berechtigung, alle Angelegenheiten für eine Person regeln zu dürfen, berechtigt nicht automatisch dazu, einen Wahlschein für die zu betreuende Person zu beantragen und insoweit die Stimme per Briefwahl abzugeben. Entscheidend ist, ob die zu betreuende Person in der Lage ist, die Bedeutung der Wahl zu überblicken und eine eigenständige Entscheidung zu treffen. Bestehen also beispielsweise erhebliche geistige Einschränkungen, die es dem Betreuten nicht ermöglichen, eine eigenständige Wahlentscheidung zu treffen, kann auch das Vorliegen einer Generalvollmacht nicht die Ausstellung eines Wahlscheins bewirken. Schließlich soll der Bevollmächtigte die Wahlentscheidung nicht anstelle des Betroffenen fällen, sondern ist sozusagen nur der „verlängerte Arm“, wenn der Betroffene selbst – beispielsweise aufgrund bestehender körperlicher Behinderungen – nicht in der Lage ist, sein Kreuz an der gewünschten Stelle anzubringen. Die Ausübung des Wahlrechts ist eine höchstpersönliche Entscheidung und kann nicht durch eine - sicherlich wohlmeinende - Vermutung, was der Betroffene wohl wählen würde, ersetzt werden.

Im vorliegenden Einzelfall prüfte das zuständige Wahlamt den Sachverhalt nach Einschaltung des Petitionsausschusses nochmals sehr kurzfristig und erbat von dem Petenten Nachweise darüber, dass die betreute Person nur aufgrund bestimmter (körperlicher) Behinderungen an der Antragstellung gehindert ist. Diese Belege legte der Petent rechtzeitig vor; einer Teilnahme der von ihm betreuten Person an der Wahl zum Deutschen Bundestag stand damit nichts mehr im Wege.

7.8.3 Zufluchtsorte für frustrierte Wählerinnen und Wähler?

Ein für seine ungewöhnlichen Zuschriften bekannter Petent forderte mit seiner Eingabe die Einrichtung von Wählerhäusern, die Wählerinnen und Wählern, die über das Wahlergebnis enttäuscht und frustriert wären, als psychologisch betreute Zufluchtsstätte dienen sollten.

Auch wenn das Ergebnis mancher Wahl sicherlich für Stimmungsschwankungen sorgen kann, hat der Ausschuss keine Veranlassung gesehen, diesem Vorschlag zu folgen. Die Bewältigung der Enttäuschung über den Ausgang einer Wahl bleibt also weiterhin eine rein private Angelegenheit.

7.9 Sicherheit und Ordnung

7.9.1 Doch kein Parkverstoß

Eine Rentnerin aus Spandau fuhr ihren schwerbehinderten Ehemann zum Arzt und parkte in der Nähe der Arztpraxis im Halteverbot. Wegen des Zusatzzeichens: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ war sie sich sicher, ihr Auto korrekt abgestellt zu haben. Die Ausnahmegenehmigung ihres Ehemannes zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gestattet nämlich ein Parken bis zu drei Stunden im Halteverbot mit diesem Zusatzzeichen. Ein Polizeibeamter fertigte eine Anzeige wegen Falschparkens und hielt auch nach den schriftlichen Einwendungen der Betroffenen den Vorwurf aufrecht, da nach seinen Feststellungen am fraglichen Ort keine Zusatzzeichen angebracht seien, sodass auch mit Ausnahmegenehmigung dort nicht geparkt werden dürfe. Es erging ein Bußgeldbescheid, gegen den Einspruch erhoben wurde. Die Polizei lenkte nicht ein und übergab den Vorgang dem Amtsgericht Tiergarten zur Entscheidung.

Die Ehefrau wandte sich nunmehr auch an den Petitionsausschuss und übersandte Fotos, die eindeutig belegten, dass am fraglichen Ort das Halteverbot mit dem Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist. Erst jetzt besichtigte der anzeigende Beamte nochmals die Örtlichkeiten und stellte fest, dass die Angaben der Petentin zur Beschilderung doch zutreffend sind. Die Polizei war zwar inzwischen nicht mehr Herr des Verfahrens, informierte aber umgehend das Amtsgericht Tiergarten von der neuen Sachlage. Dort wurde das Verfahren im Ergebnis eingestellt. Der Polizeipräsident in Berlin, der sich bei den Petenten für die Fehlentscheidung entschuldigt hat, wurde vom Ausschuss gebeten, den verantwortlichen Polizeibeamten zu einer sorgfältigeren Prüfung seiner Amtshandlungen anzuhalten.

7.9.2 Ein folgenreicher Besuch der „Grünen Woche“

Mitunter hat sich der Ausschuss auch mit Beschwerden über Polizeieinsätze zu befassen, die bei korrektem Verhalten der Betroffenen nicht erforderlich gewesen wären. So auch im Falle eines Touristen aus Bayern, der mit seiner Mitarbeiterin und deren Lebenspartner die „Grüne Woche“ in Berlin besucht hatte. Letzterer hatte in den Messehallen unterm Funkturm zu viel Alkohol zu sich genommen und dort anschließend heftig randaliert. Nach den Darstellungen des Petenten habe die vom Sicherheitsdienst der Messe herbeigerufene Polizei nicht angemessen reagiert. Er habe sich um seinen Bekannten selbst kümmern wollen. Dieser sei jedoch in eine Ausnüchterungszelle gebracht und am nächsten Morgen gegen 5.30 Uhr mit nur 10,00 € und ohne Benachrichtigung der Angehörigen in die Januarkälte entlassen worden.

Der Polizeipräsident stellte den Sachverhalt allerdings anders dar. Die Beamten hätten vergeblich versucht, den Betroffenen zu beruhigen, sodass ihm Handfesseln angelegt werden mussten. Der Petent habe eine enge und familiäre Bindung zu dem Betrunkenen verneint und selbst unter Alkoholeinfluss gestanden. Insoweit habe seiner Forderung, die Verantwortung für den Bekannten übertragen zu bekommen, nicht stattgegeben werden können. Während der Wartezeit auf das Transportfahrzeug zur Gefangenensammelstelle habe sich der betrunkene Messebesucher mehrfach übergeben und erheblichen Widerstand geleistet. Aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes sei vorsorglich die Berliner Feuerwehr alarmiert worden, die jedoch keine Bedenken gegen einen Transport zur Ausnüchterungszelle hatte. Dorthin sei der Betroffene schließlich mit Blaulicht gebracht worden, da er auch im Transportfahrzeug weiter randaliert habe. Nach Entnahme einer Blutprobe und Ausnüchterung sei er am nächsten Morgen aus der Gefangenensammelstelle wieder entlassen worden.

Der Ausschuss konnte ein Fehlverhalten der Polizeibeamten nicht feststellen. Er sah es auch nicht als Aufgabe der Polizei an, nach erfolgreicher Ausnüchterung den Betroffenen nach Hause zu bringen, zumal dieser nicht mittellos war. Auf das gegen den Bekannten eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Hausfriedensbruch konnte der Ausschuss ebenfalls keinen Einfluss nehmen.

7.10 Verkehr

7.10.1 Hilfe bei der Schadensregulierung

Ein Familienvater hatte sein Fahrzeug vorschriftsmäßig in der Nähe einer Kreuzung geparkt, die gerade im Auftrag der Verkehrslenkung Berlin saniert wurde. Die Arbeiter hantierten mit großen Trennschneidern und Fräsmaschinen und sorgten für eine dicke Staubschicht auf dem Auto. Nach der ersten Wäsche kamen jedoch erhebliche Lack- und Karosserieschäden zum Vorschein, die auf Steinschlag hindeuteten. Hierfür wollten allerdings weder die Verkehrslenkung Berlin noch die beauftragte Firma aufkommen. Das ausführende Unternehmen schloss vielmehr eine Verursachung des Schadens aus. Es räumte zwar ein, dass beim Schneiden der Steinplatten mittels einer Trennschneidemaschine eine große Menge Staub entstehen könne, jedoch keine grobkörnigen Steinpartikel. Selbst wenn aber vereinzelt kleinste Steinpartikel abgelöst worden wären, so wären diese in jedem Fall aufgrund der Drehrichtung der Maschine unmittelbar in Richtung des Bodens ausgeworfen bzw. von dem angebrachten Schutz aufgefangen worden.

Dies überzeugte den Ausschuss nicht. Der Geschädigte hatte ihm Fotos von seinem Auto vorgelegt, die für sich sprachen. Die Firma verlangte jedoch inzwischen ein gerichtsfestes Gutachten, um die Ursache des Schadens zu beweisen. Abgesehen davon, dass der Familienvater ein derartiges Gutachten nicht hätte bezahlen können, sprach hiergegen auch der Zeitablauf von mehreren Monaten seit dem Vorfall. Der Ausschuss bat deshalb die Verkehrslenkung Berlin, nochmal der Frage nachzugehen, ob das Schneiden der Steinplatten nicht doch die Beschädigung des Fahrzeugs verursacht haben könnte, z. B. wenn an der Trennschneidemaschine versehentlich keine Schutzvorrichtung oder diese nur unzureichend angebracht worden wäre. Schließlich kann auch eine Trennschneidemaschine unsachgemäß benutzt werden.

Die ausführende Firma hat daraufhin eingelenkt und dem Petenten 600,00 € für den entstandenen Schaden gezahlt.

7.10.2 Anwohnerprotest wegen Straßensperrung

Die Pestalozzistraße in Berlin-Mahlsdorf wurde von vielen Verkehrsteilnehmern als sogenannter „Schleichweg“ genutzt. Dabei wurden die erlaubten 30 km/h oft nicht beachtet. Seit dem Jahr 2002 gab es deshalb massive Anwohnerbeschwerden. Nachdem auch die Eltern der dortigen Kindertagesstätte ein Einschreiten zum Schutz der Kinder gefordert hatten, entschied im Februar 2009 der zuständige Bezirksstadtrat, eine weitere Verkehrsberuhigung vorzunehmen. Die Einfahrt in die Pestalozzistraße wurde von zwei Seiten durch Anordnung entsprechender Verkehrszeichen - zunächst befristet für ein Jahr - unterbunden.

Über diese ungewöhnliche Maßnahme beschwerten sich nun die Anlieger einer Parallelstraße, der Hummelstraße, durch die in der Folge der gesamte Durchgangs- und Zulieferverkehr lief. Alle Anwohner der Hummelstraße seien nunmehr unnötigen Belastungen, gesundheitlichen Schädigungen und Gefahren ausgesetzt. Besonders gefährdet seien aber viele Schulkinder, deren Schulweg durch die Hummelstraße führe.

Bei einem Ortstermin des Ausschusses am 6. Oktober 2009 in der Zeit von ca. 8.00 bis 9.00 Uhr haben sich die Angaben der Anwohner aber nicht bestätigt. Ein hohes Verkehrsaufkommen war in der Hummelstraße ebenso wenig festzustellen wie eine besondere Gefährdung von Kindern durch den Fahrzeugverkehr.

Die Ergebnisse mehrerer Geschwindigkeitskontrollen der Polizei waren ebenfalls unauffällig. Auch waren weder gehäuft Unfälle noch dabei erhebliche Verletzungen von Personen aufgetreten. Deshalb sind auch weitere polizeiliche Überwachungsmaßnahmen in der Hummelstraße vorerst nicht mehr geplant.

Der zuständige Bezirksstadtrat hat aber dennoch Änderungen in Aussicht gestellt, um eine für die Anlieger der Hummelstraße und der Pestalozzistraße akzeptable Situation zu erreichen. So soll die Pestalozzistraße von der Fritz-Reuter-Straße aus wieder geöffnet werden und dafür eine bauliche Einengung angelegt werden. In Höhe der Kindertagesstätte soll die Fahrbahn ebenfalls baulich eingeengt werden. Weitere Fahrbahneinengungen sollen auch in der Hummelstraße eingerichtet werden.

7.10.3 Freier Zugang zum U-Bahnaufzug

Die zunehmende Ausstattung von Bahnhöfen mit Aufzügen bedeutet eine wesentliche Erleichterung für alle Fahrgäste, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Ärgerlich ist es jedoch, wenn dieser Aufzug nicht oder nur mit Hindernissen genutzt werden kann. Im vorliegenden Fall machte ein Bürger den Ausschuss anlässlich einer Bürgersprechstunde im Gesundbrunnen-Center darauf aufmerksam, dass der Aufzug zum U-Bahnhof Reinickendorfer Straße, der auf einer Mittelinsel gelegen ist, oft durch Fahrräder, die an ein in unmittelbarer Nähe aufgestelltes Verkehrsschutzgitter angeschlossen werden, blockiert wird.

Das vom Ausschuss eingeschaltete Bezirksamt Mitte stellte bei einem Ortstermin fest, dass die Erreichbarkeit des Aufzuges durch die angeschlossenen Fahrräder tatsächlich deutlich eingeschränkt wurde. Insbesondere für Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen war bei dieser Situation der Weg vom und zum Aufzug regelmäßig blockiert. Der zuständige Bezirksstadtrat sagte dem Ausschuss zu, an der Engstelle kurzfristig flächige Elemente zusätzlich in das vorhandene Verkehrsschutzgitter einpassen zu lassen. Damit werden künftig nicht nur die Passanten bei Nähe vor Spritzwasser der vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge geschützt, sondern gleichzeitig auch das Anschließen von Fahrrädern an dieser Stelle verhindert. Über diese prompte und wirkungsvolle Abhilfe freute sich der Ausschuss und dankte dem Bezirksamt für das damit bewiesene Engagement.

7.11 Umwelt und Gesundheit

7.11.1 Tankstelle als Störquelle

Eine Petentin beschwerte sich über Beeinträchtigungen durch den Betrieb einer in der unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen Tankstelle, die zusätzlich über eine Waschanlage für PKW verfügte. Das zuständige Bezirksamt hatte - auch nach Einschaltung des Verwaltungsgerichts - den Betrieb zugelassen, jedoch gleichzeitig Auflagen erteilt, um die Anwohner vor vermeidbaren Störungen und Belästigungen zu schützen. Unter anderem sollte die Zufahrt zu der Tankstelle nur an einer bestimmten Stelle erfolgen und der Betrieb der Waschanlage zeitlich begrenzt sowie nur bei geschlossenem Tor vorgenommen werden. Allerdings hatte die Petentin den Eindruck, dass der Tankstellenbetreiber die Einhaltung der Auflagen nicht in dem gebotenen Maße überwachte beziehungsweise durchsetzte. Darüber hinaus bemängelte sie Blendeffekte durch die an der Tankstelle angebrachten Leuchtreklamen und Lärmbelästigungen durch eine Lüftungsanlage. Da ihre eigenen Bemühungen, hier Änderungen zu erwirken, erfolglos verlaufen waren, bat sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss erfuhr vom Bezirksamt, dass die Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen in der Praxis aus verschiedenen Gründen schwierig war beziehungsweise diese nicht den gewünschten Erfolg gezeigt hatten. Die vorliegende Eingabe gab jedoch Veranlassung, die Situation nochmals sehr eingehend zu prüfen. So wurden beispielsweise Licht- und Lärmmessungen durchgeführt und Maßnahmen zur Abhilfe umgesetzt. Darüber hinaus wurde auch die Zufahrtsregelung verändert und durch eine zusätzliche Ausschilderung beziehungsweise Markierungen ergänzt.

Der Betrieb der Waschanlage wurde durch Änderungen in der Software so eingestellt, dass der Waschvorgang regelmäßig erst dann beginnen konnte, wenn das Tor vollständig geschlossen war.

Im Ergebnis konnte der Ausschuss feststellen, dass - dank der Beharrlichkeit des Bezirksamtes und der lobenswerten Kooperationsbereitschaft des Tankstellenbetreibers - die Situation für die Petentin erheblich verbessert wurde.

7.11.2 Umweltzone – Ausnahmen für Gewerbetreibende?

Einige Gewerbetreibende wandten sich an den Ausschuss, nachdem die ihnen befristet erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot in der Umweltzone abgelaufen waren und die jeweils zuständigen Bezirksamter keine weitere Verlängerung in Aussicht gestellt hatten. Die Petenten hielten eine Fortsetzung ihrer selbstständigen Tätigkeit nicht mehr für möglich, da die Fahrzeuge aufgrund des Alters nicht nachgerüstet werden könnten beziehungsweise die finanziellen Mittel zur Beschaffung von geeigneten Fahrzeugen nicht vorhanden seien.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz begründete gegenüber dem Ausschuss nochmals eingehend die Notwendigkeit, die Umweltzone als wirksamste Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität einzuführen. Um die Wirkung der Umweltzone nicht durch eine Vielzahl von Ausnahmen zu gefährden, wurden hohe Anforderungen an die Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen festgelegt. Mit den bisher gewährten Ausnahmegenehmigungen war beabsichtigt, den Betroffenen im Einzelfall längere Übergangsfristen für die notwendigen Anpassungen an die Umweltzone einzuräumen; eine Freistellung auf Dauer, die bei unveränderten Verhältnissen lediglich routinemäßig jährlich wiederholt werden würde, war damit nicht verbunden. Außerdem kam – so legte die Senatsverwaltung dar - die erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten schon wegen der inzwischen vergangenen langen Übergangsfrist seit Beschluss der Umweltzone von fast vier Jahren und des hochrangigen Gesundheitsschutzes der Anwohnerinnen und Anwohner besonders belasteter Straßen nicht in Betracht. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung eine weitere Fortdauer des Wettbewerbsnachteils für die Unternehmen bedeuten würde, die sich rechtzeitig auf die Umweltzone eingestellt hatten. Erneute Ausnahmegenehmigungen waren deshalb nur in sehr eng begrenztem Umfang und bei Vorliegen besonderen Umstände im Einzelfall denkbar, beispielsweise, wenn es sich um Sonderfahrzeuge mit festen Ein- oder Ausbauten handelte oder die unverschuldete Verzögerung einer Ersatzbeschaffung für das Fahrzeug belegt werden konnte.

Abschließend macht die Senatsverwaltung darauf aufmerksam, dass mit der Versagung der Ausnahmegenehmigung nicht zwingend die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs erforderlich war, weil auch die Möglichkeit bestand, auf deutlich günstigere Gebrauchtfahrzeuge, die beispielsweise bei verfügbarem Filterangebot auf die grüne Plakette nachgerüstet werden könnten, zurückzugreifen.

In Anbetracht der geschilderten Sach- und Rechtslage konnte der Ausschuss den Petenten in den vorliegenden Einzelfällen nicht zu den begehrten Ausnahmegenehmigungen verhelfen.

7.11.3 Giftschlangen oder „Was lange währt.....“

Über die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Haltung von Giftschlangen in einem Berliner Miethaus ergeben hatten, und das Anliegen des Petitionsausschusses, die private Haltung dieser giftigen Tiere deutlich einzuschränken, hatte er bereits mehrfach und ausführlich berichtet. Nun hat die Sache ihren Abschluss gefunden: Besonders gefährliche Tiere dürfen künftig nicht mehr von Privatpersonen gehalten werden.

Mit der vom Senat von Berlin am 12. Januar 2010 beschlossenen „Änderung der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten“, die die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet hatte, ist nun jegliche private Haltung bestimmter, besonders gefährlicher Tiere generell verboten. Hierzu gehören neben Giftschlangen beispielsweise auch giftige Spinnen und Skorpione. Für die bisher von Privatpersonen betriebene legale Haltung besonders gefährlicher Tiere ist gleichzeitig aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes eine Übergangsregelung vorgesehen worden, denn schließlich hatten diese Halter die nach der bisher geltenden Rechtslage erforderlichen Voraussetzungen bezüglich einer sicheren und tierschutzgerechten Haltung solcher Tiere nachgewiesen.

Mit diesem Ergebnis konnte der Petitionsausschuss die vorliegende Eingabe nach einer dreijährigen Bearbeitungszeit abschließen, weil damit dem Anliegen des Petenten überwiegend Rechnung getragen werden konnte. Zum guten Schluss dankte der Ausschuss dem besonderen Engagement des Petenten, denn schließlich war die neue Regelung seiner Initiative zu verdanken.

7.11.4 Nachtrag zum Fischereirecht: Wo bleibt die Fischereiabgabe?

In seinem letzten Bericht hatte der Petitionsausschuss auf eine Eingabe hingewiesen, mit der insbesondere die Angleichung des Fischereirechts in den Ländern Berlin und Brandenburg gefordert worden ist. Eine abschließende Beratung dieser Eingabe war jedoch im vergangenen Berichtszeitraum nicht mehr möglich, da dem Petitionsausschuss die angeforderte Stellungnahme des Ausschusses für Sport zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Im März 2009 erreichte den Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Sport, der sich eingehend mit der in der Eingabe vorgetragenen Thematik befasst hatte. Im Ergebnis der Beratungen sah der Fachausschuss aus tierschutzrechtlichen und ethischen Gründen zwar keine Möglichkeit, die Forderungen der Petenten aufzugreifen, sprach sich jedoch dafür aus, die von den Petenten verlangte Veröffentlichung einer Information über die Verwendung der Fischereiabgabe zu prüfen.

Der Petitionsausschuss hat sich der Einschätzung des Ausschusses für Sport angeschlossen und das Verfahren mit einer ausführlichen Antwort an die Petenten abgeschlossen. Die Anregung des Fachausschusses, die Verwendung der Fischereiabgabe künftig zu veröffentlichen, hat er aufgegriffen und sich mit einer entsprechenden Bitte an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz gewandt.

Die Senatsverwaltung ist diesem Wunsch nachgekommen; seit Dezember 2009 kann die Verwendung der Fischereiabgabe im Land Berlin im Internetangebot des Fischereiamtes Berlin abgerufen werden. Nach Auffassung des Ausschusses ein kleiner, aber wichtiger Beitrag, Handeln und Mitteleinsatz der Verwaltung transparent zu machen.

7.11.5 Verbesserter Schutz für Kutschpferde

Seit einigen Jahren werden als besondere touristische Attraktion verstärkt Kutschfahrten in der Berliner Innenstadt angeboten. Für die Fahrgäste ist es ein besonderes Urlaubserlebnis, die Stadt aus dieser Perspektive zu „erfahren“, für die Pferde ist es harte Arbeit, vor allem, wenn die natürlichen Erfordernisse der Tiere dabei nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Petentin wandte sich mit dieser Sorge an den Ausschuss und mahnte für diese Fahrten die Einhaltung der gebotenen tierschutzrechtlichen Bestimmungen an.

Bei seinen Recherchen musste der Ausschuss feststellen, dass die Situation tatsächlich unbefriedigend war. So berichtete die Presse über das Durchgehen eines Pferdegespanns sowie den Zusammenbruch eines erschöpften Pferdes in der Berliner Innenstadt. Außerdem - so hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz in einer Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss dargelegt – wurden bei verschiedenen Kontrollen von Betrieben bereits früher tierschutzrelevante Mängel festgestellt, die wegen des Fehlens spezieller rechtlicher Vorgaben jedoch nicht immer wirkungsvoll behoben werden konnten.

Zum besseren Schutz der eingesetzten Pferde und der beförderten Personen erarbeitete die Senatsverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den bezirklichen Tierärzten die „Berliner Leitlinien für Kutschenbetriebe“. Mit diesem Regelwerk bestehen nun konkrete Vorgaben unter anderem zu den einzusetzenden Pferden, den verwendeten Geschirren, den täglichen Einsatz- und den Ruhezeiten, der Versorgung der Tiere während des Einsatztages sowie der erforderlichen Sachkunde und Qualifikation der Kutscher. Alle für das Führen des Pferdefuhrwerks bedeutsamen Umstände sind in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren und unterliegen damit der Kontrolle durch die entsprechende Ordnungsbehörde.

Für den Ausschuss war dies ein gelungener Kompromiss, weil damit nicht nur das besondere Angebot einer Kutschfahrt erhalten werden konnte, sondern auch die Arbeitsbedingungen für die Tiere deutlich verbessert wurden.

Berlin, den 16. März 2010

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Gregor Hoffmann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Wie funktioniert das Petitionsverfahren?

Der Petitionsausschuss kontrolliert die Berliner Verwaltung, das heißt Behörden, Einrichtungen oder Mitarbeiter des Landes Berlin. Darüber hinaus nimmt er auch Vorschläge zur Landesgesetzgebung entgegen.

Der Petitionsausschuss **kann allerdings nicht tätig werden**,

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht; aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- bei einer gewünschten Kontrolle von Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer

Jeder kann sich an den Ausschuss wenden – also auch Ausländer, Kinder, Jugendliche oder Personen, für die ein Betreuer bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, den **Absender** benennen und **unterschrieben** sein. Wichtig ist zudem, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist, so dass es eine sachliche Prüfung zulässt. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigelegt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin
Tel.: 030 - 23251476
Fax: 030 - 23251478

In der Regel bittet der Ausschuss nach Eingang einer Zuschrift die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, weil die betroffene Behörde durch das ihr übersandte Schreiben Gelegenheit erhält, bislang noch unbekannte Tatsachen zu berücksichtigen oder Irrtümer zu korrigieren.

Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen, um dem Missstand abzuhelpfen. Nötigenfalls **kann** der Ausschuss auch **Beanstandungen aussprechen**.

Jeder, der sich an den Petitionsausschuss wendet, erhält eine **schriftliche Antwort** des Ausschusses mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen finden sich unter www.parlament-berlin.de.

Statistische Angaben

sortiert nach der Anzahl der Neueingänge
für die Zeit vom 14. November 2008 bis 31. Dezember 2009

Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 43 Sitzungen					
		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Sozialwesen	392	442	136	95	142	46	23
Justiz	208	239	14	6	73	121	25
Ausländerwesen	120	128	31	7	68	16	6
Sozialversicherung	112	113	13	9	34	15	42
Beamte	100	119	53	3	23	36	4
Bildung	95	97	21	10	41	25	0
Umwelt	83	99	14	16	4	59	6
Bauwesen	73	89	13	5	53	17	1
Jugend	71	80	9	9	1	43	18
Strafvollzug	70	74	6	4	44	17	3
Betriebe	67	66	13	8	2	41	2
Angelegenheiten der Behinderten	65	63	8	8	3	40	4
Sicherheit und Ordnung	62	72	4	6	42	13	7
Verkehr	58	79	18	8	25	20	8
Wohnen	48	49	12	3	23	10	1
Steuern	40	51	6	4	14	22	5
Gesundheit	35	45	5	2	16	14	8
Regierender Bürgermeister	33	41	4	1	19	12	5
Wirtschaft	30	39	1	10	14	9	5
Kultur	28	22	1	0	12	9	0
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	26	33	5	1	0	20	7
Arbeit	25	23	0	1	0	3	19
Angestellte im öffentlichen Dienst	24	18	4	0	11	2	1
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	19	20	0	2	12	5	1
Grundstücksangelegenheiten	18	22	1	1	15	2	3
Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	15	18	1	3	10	3	1
Hochschulen	10	7	1	0	3	3	0
Einbürgerungen	7	10	1	0	2	7	0
Kleingartenangelegenheiten	6	9	0	3	5	1	0
Familie	5	11	2	0	0	6	3
Kriegsfolgeangelegenheiten	5	7	0	0	3	0	4
Finanzen	5	2	1	0	0	0	1
Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	4	10	0	0	9	0	1
Ausbildungsförderung	4	4	1	0	1	2	0
Sport	3	5	0	2	2	1	0
Bundes- und Europaangelegenheiten	1	1	0	0	1	0	0
Arbeiter im öffentlichen Dienst	1	4	0	1	3	0	0
Wissenschaft	1	1	0	0	0	1	0
Summe	1.969	2.212	399	228	730	641	214
Anteil in %		100,00%	18,04%	10,31%	33,00%	28,98%	9,67%

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

Statistische Angaben als Grafik

für die Zeit vom 14. November 2008 bis 31. Dezember 2009

